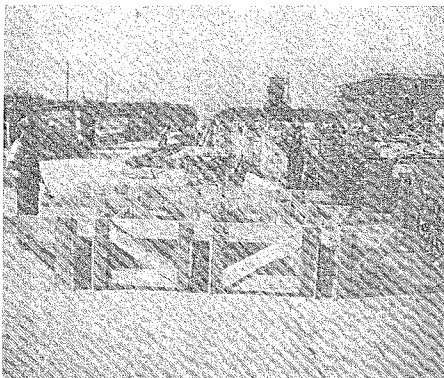


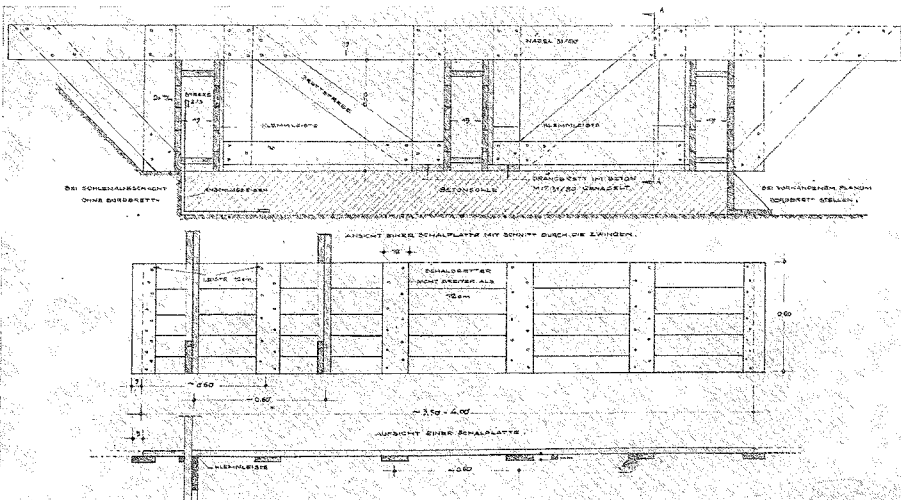
Aus der Praxis der Betoneinschalung

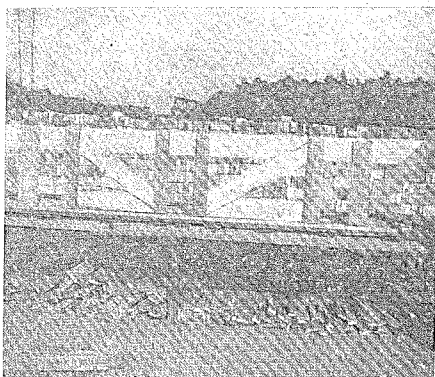
Von Bauingenieur H. Weber, Berlin



Mit dem vorliegenden Aufsatz möchte ich aus meiner langjährigen Praxis als Polter die Grundzüge der Befohneschulung erläutern und dabei Vorteile, verbunden mit praktischen Winken und Beispielen, klären. Bevor auf ein paar Beispiele, und zwar an einem aufgetrennten Fundament, einer Säule und einem Heizkessel eingegangen wird, sollen die erforderlichen Hilfsmittel und deren Eigenschaften durchgesprochen werden. Es ist natürlich unmöglich, das große Gebiet der verschiedenen Schulungsweisen in einem solchen Aufsatz zu behandeln, sie sollen nur gestreift werden, um dafür Fragen zu beantworten, die häufig auf jeder Baustelle vorkommen.

Die Schaltung ist die Aufgabe, dem Betonkörper die Form zu geben, während die Rüstung diesen Körper tragen und absteifen soll. Jede Schaleneinheit ist so herzustellen, daß sie jeden statischen Belangen Rechnung trägt. Die Rüstung ist im Betonbau von ausschlaggebender Bedeutung, sie soll leicht und gefahrlos wieder zu beseitigen sein. Die Art des Baukörpers entscheidet, wie stark Schalung und Rüstung auszuhalten sind. Die meisten im Lagergewerk vorkommenden Bauteile sind die ersten drei bezeichneten. Die Rüstung stellt man sich am besten vor, wenn man die meisten der Lasten von Gleisen, Loren, Schüttfrächtern und Arbeitskräften berücksichtigen werden. Zu beachten ist hier der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. September 1941 betreffend Standsicherheit der Schalungs- und Lehrgerüste für Beton- und Stahlbetonbauten. § 12 der Stahlbetonbestimmung lautet: Die ersten drei bezeichneten Bauteile dürfen nicht mehr als **0,6 bis 1,0 Tonne pro Quadratmeter** angenommen. Ferner müssen die Erschütterungen, die durch das Kippen der Loren auftreten, beachtet werden. Die größte Belastung für die Schalung und für die Ab- und Aussteifung bringt jedoch der Seitendruck, der sich wiederum nach der Stärke der Wände, deren Höhe und der Art des Betons richtet. Bei Stampfbeton ist der Seitendruck gering, er steigt etwa bis zum Ende der ersten drei bezeichneten Bauteile an und ist dann am stärksten. Bei gestricheltem Beton hat zeitweilig der Seitendruck des Gußbetons. Man kann den Seitendruck dadurch mindern, daß man nicht in einem Zuge



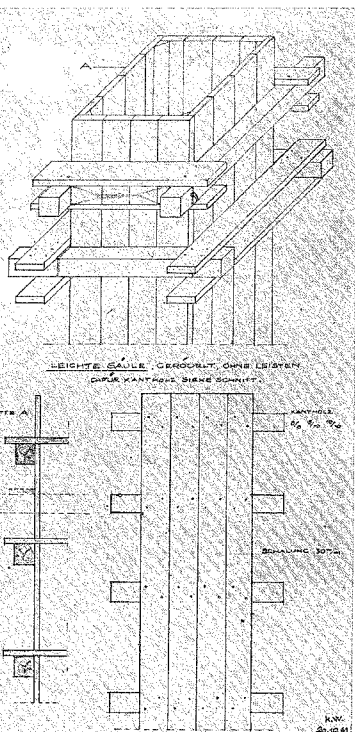
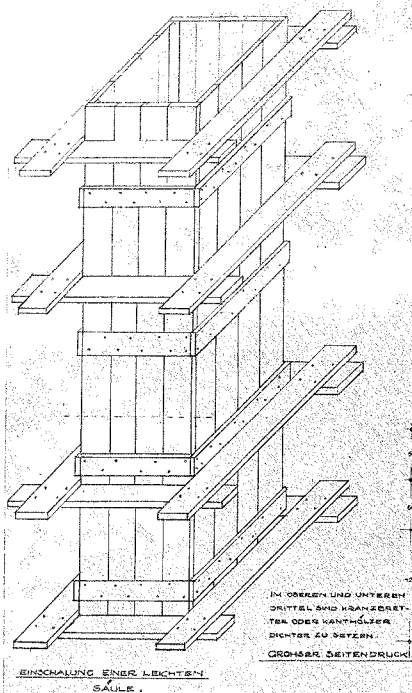


Einschalung eines Heizkanals mit Schalplatten und Schälzwingen. Herstellung der Einschaltung zum Betonieren des Heizkanals

betoniert, sondern den einzubringenden Beton auf eine ganze Wandfläche verteilt und so dem Beton Zeit gibt, sich abzusetzen.

Aus dieser kurzen Erläuterung kann man erkennen, welche Kräfte auftreten und worauf man beim Einschalen sein Hauptaugenmerk zu richten hat. Eine mit Sinn und Verstand aufgebaute Schalung erspart Ver-

luste an Zeit und Material und verhütet Unfälle. Daraus ergibt sich die Forderung, für Betoneneinschalungen nur einwandfreies Holz zu verarbeiten. Das wird jetzt nicht immer möglich sein, doch es muß trotzdem vermieden werden, stets nur 18 mm starke Schalung zu verwenden. Am besten eignen sich 24 bis 26 mm starke Schälbreiter, für Säulen nimmt man am besten noch stärkere. Die Schälbreiter sollen parallel besäumt und nicht breiter als 15 cm sein. Frisch eingeschnittenes Holz eignet sich wegen seiner geringeren Tragkraft und wegen der starken Fugenbildung schlecht für Einschaltungen. Trockenes Holz ist ebenfalls nicht ratsam, da es dem Beton das zum Abbinden notwendige Wasser entzieht. Wird jedoch trockene Schalung verwendet, so muß sie vor dem Betonieren gründlich angefeuchtet werden. Schon gebrauchte, gut gesäuberte und enftagelte Schalung ist am besten. Die Beschaffenheit der Schalung ist ausschlaggebend für das Aussehen des Betons, richtet man darauf besonders sein Augenmerk, so erspart man viel Zeit für Nacharbeiten. Oft geht man von der falschen Voraussetzung aus, zur Erzielung einer glatten Betonfläche die Schalung beim Aufstellen zu keilen und zu treiben. Dieses wirkt sich bei Decken besonders nachteilig aus, da der geringste Wasserausfall genügt, um die Schalung aufsteigen zu lassen. Das Eigengewicht des Betons reicht nicht aus, um die Bretter wieder in ihre ursprüngliche Lage zurück zu bringen; man sollte darum beim Schalen darauf, daß zwischen den einzelnen Brethern ein Abstand von 1 bis 2 mm verbleibt. Es kann da der Einwand erhoben werden, daß dann keine glatte Wandfläche mehr erreicht wird. Wo eine solche jedoch unbedingt verlangt wird, sind die Fugen vor dem Betonieren mit Sägespänen oder mit Lehm zu schließen. Ausschlaggebend bleibt immer die Jahreszeit in der man schalt. Die Kantenbildung in der Ansichtfläche einer Wand oder Decke ist bei Verwendung von gehobelter oder rauher Schalung nie vollends aufzuheben. Am besten ist es, diese Kanten sofort nach dem Ausschalen mit dem Weichmacher abzusfeilen. Die Bretter sind stets so zu verarbeiten, daß die Baumkante dem Beton abgewandt ist. Im allgemeinen wird man bei kleineren Betonarbeiten davon Abstand nehmen, Schalungsplatten anzufertigen; man kommt billiger weg, die Einschaltung an Ort und Stelle mit Brethern vorzunehmen. Durch die Vielseitigkeit des Betons und



Einschalung einer Säule

Stahlflecken wurden bei Großbauten aber fast nur, noch einem bestimmten Schallungsschema Platten für Wände, Balken und Säulen hergestellt. Dabei trifft eine bedeutende Holzersparnis ein. Während man bei einfachen Einschalarbeiten einen Verschnitt! bis 25 v. H. hat, der sich bis zu 50 v. H. steigern kann, kommt man bei der Anfertigung von Platten bis auf 15 v. H. herunter. Schon beim Entwurf muß auf die Wiederverwendbarkeit des Holzes geachtet werden. Die Anfertigung der Schalenplatten muß sich einen nicht zu hohen Tisch, damit die Platten bequem in die Hand der Plattenausleger zu legen sind, bemessen lassen. Die Verleimung der Platten auszusagen werden dann die Längen und die Verteilung der Platten festgelegt und durch Anheften von Brettern markiert. Die Laschen sollen bis zu einem bestimmten Grade das Durchbiegen der Platten verhindern. Die Endlaschen sind um Brettstärke vom Ende entfernt zu nageln, die Mittellaschen sind so zu verteilen, daß jede den gleichen Druck aufnimmt. Anders dagegen ist es bei der Anfertigung von Platten, wenn man den Druck des Betons im unteren Bereich der Platten durch die Stütze des Kranzbretters aufnimmt. In diesem Fall muß die Platte, werden keine Schalbretter verwandt, erhöht sich der Druck noch durch die Fallhöhe erheblich. Daraus ergibt sich die Forderung, die Laschen im unteren Drittel dichter als sonst zu setzen. Die Säule erhält ihren Zusammenhalt durch Kränze, die in Form von hochkant gestellten Schalbrettern um die Säule gelegt werden. Während zwei Platten Laschen wie bereits angegeben erhalten, bekommen die anderen Platten Laschen, die die Stütze der Deckenschalung bzw. Balkenschalung und gleich breite in Höhe der Platten Kranzbretter. Beim Aufstellen der Säulenschalung werden diese Kranzbretter durch gegenseitige Verbindung zu einem Kranz geschlossen.

Einschalung einer Säule

Zur Vereinfachung der **Einschalungsarbeiten** für Säulen haben die im Handel befindlichen **eisernen Zwingen**, die in den verschiedensten Ausführungen erhältlich sind, wesentlich beigetragen. Neben einer nicht unerheblichen Ersparnis an Zeit und Material, ist die Handhabung der Zwingen sehr einfach. Wenn die Anschaffungskosten auch hoch erscheinen, so werden sie doch durch weniger Verschleiß und Ersparnis an Rodeldraht bald ausgeglichen. Die Säulenzwingen gibt es in fünf verschiedenen Größen, die man untereinander kombinieren und so auch besonders rechteckige Säulen einzwängen kann.

Auch zur Nagelung sind einiges gesagt, denn hier wird sehr viel festgestellt, weil meistens zu viele und zu lange Nägel verwendet werden, wodurch man sich die Ausschalarbeiten nur unnötig erheblich erschwert. Während man zum Einschalen an Ort und Stelle nur Nagel 25/50 bis 25/35 verwenden sollte, müssen Schallplatten, 31/65 Nägel genau verwendet werden. Bei 25/35 sind die Nägel nicht umgeschlagen, Nagel nicht genug Halt bieten, Selbstverständlich ist eine ordnungsmäßige Nagelung notwendig. Alle Nägel sind handwerksgerichtet stets etwa 10 d=10x Nagelstärke parallel zur Holzfasern und $5d=5x$ Nagelstärke quer zur Holzfasern. Man darf nicht denken, dass die Nägel nicht senkrecht übereinander stehen, sondern vielmehr, dass die Nägel nicht über die Wirkung eines Keils aus, welcher die Holzfasern teilt und von

diesen fest eingespannt wird. Ebenfalls müssen die Nägel quer zur Faser in der angegebenen Entfernung genagelt werden, um die volle Wirkung auszuüben.

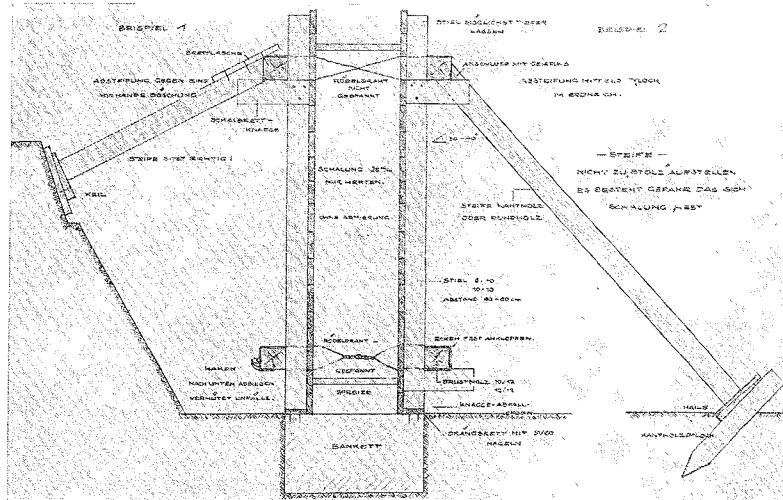
Bei allen Einschlungen ist es ratsam, die Schaibreller oder Schaibplatten mit einem **Einschlungsmittel** zu behandeln, deren Verteilung in ziemlich allen Fällen gleich ist. Die **Einschlungsmittel** werden entweder auf die Schalung gesprüht oder mit einem Pinsel aufgetragen. Eine geschützte Lagerung des geschränkten Holzes ist nicht notwendig. Der Anstrich trocknet sehr schnell und kann dann weder vom Regen noch vom Belohnwasser abgewaschen werden; auf alle Fälle wird bemerkt, daß beim Ausschalen Betonsteile an der Schalung haften bleiben. Die mit einem **Einschlungsmittel** geschränkte Schalung kann zweis- bis dreimal verwendet werden, ohne der Anstrich erneuert werden muß.

Wie bereits öfters gesagt, nimmt die Küstung einen Großteil aller aufzufindenden Kräfte auf. Wenn man die Betardt nicht zu hoch Decken und Wände in einer Dicke bis zu 2,50 m angefertigt werden, so kann man ermesen, welchen ungeheuren Druck die Steifen aufnehmen müssen. Durch das Omegaverfahren läßt sich die Anzahl sowie die Stärke der zu setzenden Steifen schnell errechnen, wobei der Schlankheitsgrad maßgebend ist. Die Steifen sollen am Zopftende nicht zu dünn sein, und sie müssen je nach Raumhöhe durch eine waagrechte Zergung durch einen Querschnitt der Steife werden. Im allgemeinen werden diese Verstrebungen genügend, da dies nicht immer ausreichend ist, kommen auch Preßbügel zur Anwendung. Sollten gestlofene Steifen verwendet werden müssen, so sind sie zu versetzen. Wegen der Knickgröße dürfen die Steifen nicht im mittleren Drittel gestlofen werden. Durch Keile stellt man die Steifen fest unter die Rähme (bei besonders schweren Decken sind die Keile oftmals mit einem Klotz versehen), wodurch sich ein einwandfreies Ausschalen gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen die Steifen langsam durch allmähliches Nachlassen der Keile herausgenommen werden. Schon beim Einschalen ist darauf zu achten, daß die als Notsteifen vorgesehenen Steifen unabhängig sind von der Ausschaltung der Hauptsteifen. Es wäre zwecklos, erst nach dem Ausschalen wieder Notsteifen zu stellen, die die dann vom Betonkörper aufgenommenen Spannungen bleiben und in die Betondecke übergehen. Bei Balken und Decken empfiehlt es sich, Notsteifen zu belassen. Bei Balken und bei Bauwerken mit mehreren Stockwerken möglichst übereinander stehen. Bei Balken: üblicher Spannweite genügt eine Steife in Balkenmitte.

Erwähnt sei hier noch die **Gleitbauweise**, bei der die Schalung, auf einige einbetonierte Kleiflächen gestützt, mit dem Fortgang des Betonierens in die Höhe gleitet und gleichzeitig die äußeren Flächen des Betons glattriebt. Für die Gleitbauweise kommen aber nur solche Bauten in Frage, die über eine entsprechende Höhe hin den gleichen Querschnitt behalten.

Einschalung eines Fundamentes

Bei Einschalung einer aufgehenden Wand kann folgender Arbeitsgang gewählt werden: Auf den Bauteilbeton werden kurz nach dem Betonieren im Abstände der künftigen Wandstärke zuzüglich



Einschalung eines Fundaments

zweimal Schalung die Drängbretter genagelt. Dann erfolgt die Aufstellung der lotrechten Anhöfzer, die je nach der Länge der Wand haben. Sind die Bretter nicht in ausreichender Höhe vorhanden, so ist am Ständer ein Seil zu stellen. Diese Seile sind durch Schalbretter abzuschweren. Dann wird die Wand bis zu der erforderlichen Höhe geschalt. Nachdem die zweite Wand ebenfalls soweit vorbereitet ist, stellt man je nach Stärke der Wand, in Abständen von 50 bis 80 cm noch weitere Seile an die Schalung. Alsdann werden im unteren und oberen Drittel Knaggen an die Seile genagelt, die zur Aufhebung der 10/12 cm starken Brusthölzer dienen. Dann werden die der Wandstärke entsprechenden Spreizen zwischen die Schalung gesetzt. Nun erst wird mit dem Rodeln begonnen, und zwar so, daß der Rodeldraht durch die Schalbretthölzer geht. Der Draht soll diagonal zwischen der Schalung liegend beide Brusthölzer umschlingen. Die Enden des Rodeldrahts werden zu einer Schnecke gedreht und nach unten abgehoben. Mit einem Stück Rundseil wird der Rodeldraht gespannt, so daß er an den Brusthölzern fest anliegt. Ist eine Eisenbewehrung im Beton vorgesehen, wodurch der Draht nicht gespannt werden kann, so wird die Spannung durch Keile erreicht, die zwischen Draht und Brustholz geschlagen werden; Nägel sichern diese Keile. Man rodelt in Abständen von etwa 60 bis 80 cm oben und unten. Für die äußere Absteifung sind wiederum die Dicke der Wand und die Art des Betons ausschlaggebend. Größtenteils wird man auf die Böschungen zu beiden Seiten der Wand absteifen, indem man einen Ploß ins Erdreich treibt und zwischen Ploß und Brustholz dann die Stiele setzt und mit Keilen anreibt. Die Stiele soll nur den seitlichen Druck aufnehmen, darf aber keinesfalls „heben“. Die Stiele werden in Abständen von 80 bis 120 cm versetzt. Wird die Dicke der Wand so groß, daß man in dem Rodeldraht nicht mehr die gewünschte Spannung erreicht, dann müssen die bereits eingangs erwähnten Schalungsbolzen verwendet werden. Zu bemerken ist noch, daß die Rodeldrahtenden, um der Rostgefahr entweder abgemittelt oder abgekniffen werden müssen. Die dadurch entstehenden Löcher sind auszufüllen.

Einschalung eines Heizkanals mit Schalplatten und Schalzwingen

Wenn ich hier einen Heizkanal als Beispiel näher erläutern will, so geschieht dies deshalb, weil an diesem klar zu sehen ist, welche Ein-

sparungen an Arbeitskraft und Material durch vorherige gründliche Überlegung erreicht werden können. Da die Fernheizung auch in Zukunft viel Anwendung finden wird, ist dieses Beispiel von besonderem Wert.

Aufbau und Arbeitsgang: Nachdem der Erdaushub beendet und die Betonsohle eingebracht ist, werden die in der Zeichnung angegebenen Drängbretter nur an der Mittelwand angenagelt. Dann stellt man die Schalplatten auf und am Ende zwischen der letzteren und vorletzten Leiste wird als vorläufige Sicherung eine Zwinne aufgeschraubt. Man kann nun diesen Teil fertig machen, besser ist jedoch, man stellt erst die gesamte Länge in der angegebenen Art auf. Dann beginnt man die Spreizen und die Klemmleisten anzubringen, wohl gemerkt alles ohne Nägel, denn sonst ist die Ausschalarbeit wieder erswerter. Die Klemmleiste ist zur Erleichterung der Schalarbeit angeordnet. Beim Einbringen des Betons übt dieser den Druck auf die Zwinne aus und würde den Druck auf die lotrechten Bretter der Zwinne übertragen, so daß die Zwinne nicht ohne Bruch wieder zu entfernen wäre. Dagegen ist die Klemmleiste leicht mit ein paar Hammerschlägen zu lösen und die Zwinne ist lose. Sind Kompensationsgruben vorgesehen, so werden diese in genau derselben Art ausgeführt. Es gibt nur ein einmaliges Nageln, und zwar am Arbeitsfisch bei Anfertigung der Platten und Zwingen, abgesehen von den Drängbrettern, die erst an Ort und Stelle angebracht werden können. Ich kann aus praktischer Erfahrung mitteilen, daß sich durch dieses Verfahren eine Material- und Lohnersparnis von 75 v. H. ergeben hat. Materialersparnis insofern, als diese Platten 15 mal verwendet werden konnten und die Herstellungszzeit betrug je Platte ungefähr ¼ Stunde und je Zwinne 1 Stunde. Im vorliegenden Falle würden die Einschalarbeiten je Stöb bei einer Plattenlänge von 4,00 m folgende Arbeitszeit beanspruchen: 6 Platten je ¼ Std. = 3 Std., 5 Zwingen je 1 Std. = 5 Std., zusammen 8 Std. Gewiß würde man einen solchen Teil an Ort und Stelle in der gleichen Zeit einschalen, doch ist dabei zu bedenken, daß dieser Stöb dann mindestens 15 mal verwendet wird und nur die Kosten für das Aufstellen hinzukommen. Die Zwingen in dieser Ausführung können unbedenklich bis zu einer Kanalhöhe von 75 cm zur Verwendung kommen. Bei größeren Kanalhöhen wird man zweckmäßig statt der einfachen Breitstrebe eine kreuzweise Verstrebung anordnen.

Abwasser-Hauskläranlagen

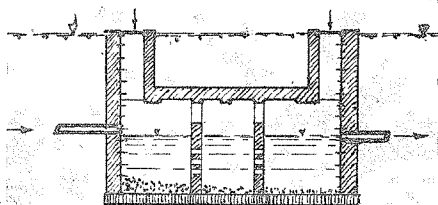
Von Landesoberingenieur a. D., gerichtl. Sachverständigen Hans Tilly, Berlin-Zehlendorf

Von den Hausabwässern, den Spül- und Fäkalwässern, wurden früher die ersten den öffentlichen Wasserläufen — Vorfluten — zugeführt, um hier, vermöge des Selbstreinigungsvorganges der Flüsse, von den faulnisfähigen Stoffen im gewissen Umfang befreit zu werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei solchen Verfahren oftmals Ansteckungskeime, nämlich Erreger von Typhus, Cholera und anderen Darmkrankheiten in das Vorflutwasser gelangen und von hier gesundheitliche Schädigungen der Anwohner herbeiführen. Im allgemeinen hygienischen Interesse werden daher seit vielen Jahren die Vorflutgewässer von den Landesbehörden sorgfältig überwacht. Zur Vermeidung einer Verschmutzung der öffentlichen Wasserläufe wurde von verschiedenen Ländern schon vor 50 Jahren der Einbau von Hauswasserkläranlagen geordnet. Als beratende Stelle für den Bau von Hauskläranlagen kommt die Preussische Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem in Frage.

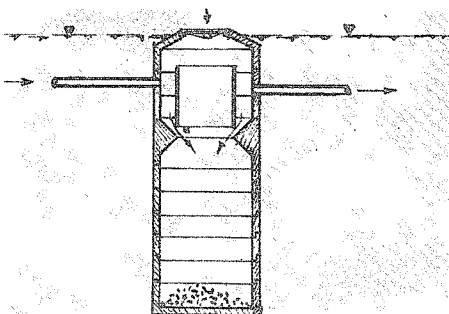
Auch auf DIN 1986, Technische Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücks-Entwässerungsanlagen sowie auf das preussische Wassergesetz von 1913 und den Min.-Erlaß vom 23. 6. 1922 beruht, Richtlinien für die Abwasserbeseitigung von Siedlungen sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die obigen Richtlinien DIN 1986 werden zur Zeit neu bearbeitet, mit dem Ziel, daß sie für das ganze Reichsgebiet verbindlich sein sollen. Für die Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen besteht ein Ausschuss beim Deutschen Gemeindetag in Berlin. Grundsätzlich ist nach den vorläufigen Richtlinien für Anwendung, Bau und Betrieb von Grundstückskläranlagen u. a. folgendes hervorzuheben:

1. Grundstückskläranlagen sind nur ein Notbehelf für den Fall des Fehlens einer allgemeinen Entwässerung.
2. Es dürfen nur anerkannte Typen durch anerkannte Fachleute zur Ausführung gelangen.
3. Die Grundstückskläranlagen unterliegen dem Prüfungszwang, auch hinsichtlich der Wahl der Werkstoffe.
4. Alle Teile müssen zwecks Säuberung und Ausbesserung gut zugänglich sein, Einrichtungen aus Zu- und Ablauf für die Entnahme von Wasserproben sind vorzusehen.

Alle menschlichen Abgänge beginnen sich sofort bei Anfall unter Entwicklung von Kohlensäure, Wasserdampf, Methan, Schwefelwasserstoff u. a. m. zu zersetzen, und zwar bestehen die faulnisfähigen Stoffe in der Hauptsache aus Eiweiß, Fett, Kohlenwasserstoffen in flüssiger und kolloider Form, sofern sie nicht schon in Lösung übergegangen sind. Laufen die Zersetzungs Vorgänge in Luftabwesenheit ab, wie z. B. in offenen Rinnsteinen oder Gräben mit angemessenem Gefälle, so ist die Geruchsbelästigung der Nachbarschaft in der Regel nicht groß; es entsteht ein süßlicher Geruch, der bald in der Luft verfliegt. Geht dagegen die Zersetzung in Luftabwesenheit vor sich, z. B. in einer ge-



Abwasser-Hauskläranlagen. Dreikammergrube (3 Zeichnungen des Verfassers)



Abwasser-Hauskläranlagen. Klarbrunnen

schlossenen Grube, auf deren Wasserpiegel sich eine den Lufteintritt hindernde Schwefelschicht gebildet hat, so sind stinkende Gerüche wahrzunehmen, sobald die Schwefelschicht beim Entleeren der Grube zerstört wird. Die Reaktion ist im ersten Falle alkalisch, im letzteren Falle sauer.

Nicht viel anders laufen die Vorgänge in der sogenannten Dreikammergrube ab, von der früher gesagt wurde, daß sie eine völlige Klärung der Abwässer herbeiführt. Tatsächlich läßt sich aber in dem ausfließenden Wasser eine Menge feinstfälliger Stoffe nachweisen, die im Vorfluter zu Boden sinken, hier weiter aufsteigen und zu Geruchsbelästigungen Anlaß geben. Wird das Abwasser dieser Grube unterirdisch verläßt, so verstopfen sich bald die Drainröhren und das Wasser staut zurück. Ferner sind zumeist die Abmessungen der Dreikammergruben unzulänglich. Wird demgemäß die Durchfließgeschwindigkeit zu groß, so wird der auf der Grubensohle befindliche Schlammteufel ausgewaschen und gelangt von Grube 1 nach 2 und schließlich unzureichend ausgefällt in den Vorfluter oder die Drainage, vermengt mit dem frisch angefallenen Wasser.

Will man ein ordnungsmäßiges Absitzen der Schwefelstoffe erzielen, so sollte man keine größere Durchfließgeschwindigkeit

als 1 mm/sek. zulassen und die Aufenthaltsdauer in der Grube auf 1 Stunde bemessen. Demgemäß würde auf 1 cbm Abwasser stündlich bei 1 bis 1,5 m Beckentiefe ein Querschnitt von

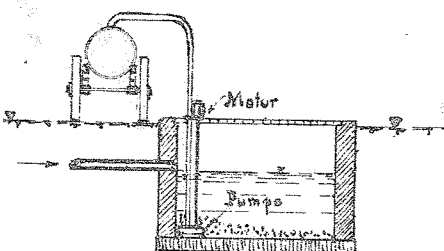
$$Q = \frac{0,28 \text{ m}^2 \text{ entspr. } 1,5}{1} = 0,28 \text{ m bzw. } 0,28 \text{ m}$$

breite entfallen. Bei 1 Stunde Aufenthaltsdauer würde die Beckenlänge 3,6 m betragen müssen.

Viel besser sind die nach dem Prinzip des Emscherbrunnens konstruierten Klärbrunnen, deren Anordnung aus der Abbildung zu ersehen ist. Hier tritt eine sofortige Trennung der feinstfälligen Stoffe vom Wasser und ihre Abführung in den Schlammraum ein, von dem aus der Bodensatz abgepumpt werden kann. Man kann immerhin mit einer Aussonderung von 80 v. H. der feinstfälligen Stoffe rechnen. Die restlichen 20 v. H. können in den Vorfluter geführt werden, wenn die Reinigungsmengen ausreicht. Andernfalls muß noch ein Sand- oder Schlammfilter dazwischengeschaltet werden.

In bezug auf die Auswahl unter den zahlreichen Konstruktionen ist das Folgende zu bemerken:

1. Die Bauart soll von der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Luft-hygiene in Berlin-Dahlem zugelassen sein.
2. Der Brunnen wird zweckmäßig aus Betonröhren fabrikmäßig hergestellt.
3. Leichte Überwachungs- und Reinigungsmöglichkeit muß vorhanden sein.
4. Ein Ausgleich plötzlicher Wasserschläge muß stattfinden.
5. Für die Reinigungswirkung muß Gewähr geleistet werden, nachdem dem Fabrikanten Angaben über die in Frage kommende Personenzahl und die Menge sowie Art der anfallenden Abwässer gemacht worden sind. Hierbei ist der Umkreis zu berücksichtigen, in dem die Entleerung einer Badewanne von 200 Liter etwa 5 Minuten dauert, demgemäß die sekundliche Höchstwassermenge $\frac{200 \cdot 60}{3600} = 3,33$ Liter beträgt. Diese und nicht die mittlere Tageswassermenge ist bei der Bemessung des Brunnens in Ansatz zu bringen.
6. Die mittlere Absatzdauer soll 60 Minuten, die Schlammagerzeit 3 Monate betragen, demgemäß ist der Schlammfang zu bemessen.
7. Es sind Angaben über die Boden- und auch die Vorfluterbeschaffenheit von seiten des Bestellers zu machen.



Hauswasser-Kläranlagen. Schmutzwasser-Sammelgrube

Gesundheitsschädigungen durch Holzstaub und ihre Verhütung

In Werkstätten mit Kreis- oder Bandsägen wird jede gelegentliche Abstellung der Staubsaugung durch vermehrtes Husten der Arbeiter erkennbar. Der Holzstaub wirkt jedoch, von verhältnismäßig wenigen Ausnahmen abgesehen (Githölzer, von denen noch die Rede ist), weder durch Aufnahme in die Körperflüssigkeiten, noch an der Stelle seiner örtlichen Einwirkung giftig. Seine Schädlichkeit hängt vielmehr hauptsächlich von seinen physikalischen Eigenschaften ab. Je härter das Holz ist, desto feiner werden die einzelnen Staubböckchen, und je trockener das Holz zugleich ist, desto leichter ziehen die Staubeilchen, deren jede eine verhältnismäßig große Oberfläche hat, Feuchtigkeit an. Auf diese Weise gelangt, kann sich der Staub ähnlich wie Filterpapier festsetzen und einen dauernden Reiz bilden. Die gereizte Schleimhaut sondert dann stärker Flüssigkeit ab und der Holzstaub verklebt mit dem Schleim zusammen zu einer zähen Masse, die schwer austauschbar ist. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben, daß ein Teil des Staubes in die Lymphgefäße des Lungengewebes eindringt und dort Entzündungen auch im Lungengewebe herbeiführen kann. Eine derartige Schädigung durch den Staub läßt sich auch bei dauernd stärker geschwollener, geröteter und gereizter Nasenschleimhaut beobachten, die anfangs geschwellen, gerötet und gereizt erscheint und bei fortwährendem Reiz schließlich schwinden und zugrundegehen kann. Fachärzte haben bei älteren Holzarbeitern, besonders Tischlern, Verminderung der Nasenabsonderung, Verkleinerung der Nasenmuscheln und Schleimhautschwund in Nase und Rachen festgestellt. Auf ähnliche Schädigungen der Schleimhäute der Luftröhre müssen die chronischen Katarhe der Lunge (Bronchitis) und stellenweisen Aussackungen der Luftröhrenäste (Bronchiektasen) und auch die allgemeinen Lungenblähungen (Emphysem) zurückgeführt werden, die man zuweilen bei alten Holzarbeitern finden kann. Wenn bei reichlicher Staubeinwirkung ein Teil des Staubes im Mundspeichel und Nasenschleim verschluckt wird, können ferner Reizungen und Erkrankungen der Darmschleimhaut auftreten. Auch die Augenbindehaut wird durch Holzstaub gereizt und kann chronische Entzündungen aufweisen.

Der durch Bearbeitung des trockenen Holzes an den schnelllaufenden Bearbeitungsmaschinen erzeugte Staub ist feinkörniger und flugfähiger als der Staub in den Sägewerken, wo grünes oder noch nicht luft-trockenes Holz zersägt wird. Die schädigende Wirkung wird durch das Alter und die allgemeine körperliche Beschaffenheit der Arbeiter sowie durch die äußeren Begleitumstände, die Art der Arbeit und die Beschaffenheit des Arbeitsraumes wesentlich beeinflusst. Neben den heimischen Holzarten, deren Staub in der Regel nur Reizwirkungen auslöst, wurden in Friedenszeiten auch ausländische Holzarten verarbeitet, die neben in ihrem Staube ausgesprochene chemische Wirkung haben. Zu

den sogenannten Githölzern, die in der Möbelindustrie, zu Tafelungen von Räumen, Karosserien und Wagen sowie ihrer Härte wegen auch im Maschinenbau Verwendung finden, gehören der afrikanische Buchsbaum, das Borneo-Rosenholz, das indische Sahnholz, das Alasholz, das Tackholz, einige Magnesiumarten u. a. m. Die Schädlichkeit ist von dem jeweiligen Gehalt des Holzes an ätherischen Ölen und Alkaloiden abhängig und treten daher auch innerhalb derselben Holzart in verschiedenem Grade auf. Die Wirkungen sind außerdem je nach der Empfänglichkeit der Personen verschieden, so daß einige ganz unbeeinträchtigt bleiben, während bei anderen schon in den ersten Arbeitsstunden, oft blitzartig, Hautentzündungen an allen unbedeckten Körperstellen und katarthale Entzündungen der Augenbindehaut und der Nasenschleimhäute auftreten. Auch allgemeine Erkrankungen, Herz-klopfen, Kopfschmerzen und Schwächegefühl sind hauptsächlich bei der Bearbeitung von Buchsbaumarten beobachtet worden. Empfindliche Personen sollen daher mit diesen Hölzern überhaupt nicht beschäftigt werden. Im übrigen kann dem Auftreten der Schädigung durch rechtzeitiges Wechseln der Arbeiter, durch Absaugung des Staubes und durch Reinhaltung der Räume und des Körpers vorgebeugt werden. Die Ergreifung weitgehender Maßnahmen hat sich nicht als nötig erwiesen, weil je die Verwendung der hier in Betracht kommenden Hölzer schon vor dem Kriege bedeutend nachgelassen hat. Man ersetzt sie heute meist durch heimische billigere und doch hochwertige Hölzer. Im übrigen ist bei allen Hölzern, nicht nur bei den giftigen, in ganz Mitteleuropa die Staubsaugung gesetzlich vorgeschrieben.

Gefährlicher als der Holzstaub ist die Mischung von feinem Holzstaub mit Glas, Sand oder Schmirgel, die an den immer ausgebreiteter Verwendung findenden Holzschleifmaschinen auftritt. An diesen Maschinen, die als Trommel-, Band- und Scheiben-Schleifmaschinen gebaut werden, soll der Staub daher grundsätzlich abgesaugt werden, da er flugfähig und reizend ist. Die Maschinen sollen zum Zwecke ausreichender Absaugung mit Absaughauben und mit Anschlüssen für die Staubabführung oder mit einem Exhauster ausgestattet werden. Zum Nachschleifen von Brettern, Tischplatten, Türflügeln und dergleichen in Möbelfabriken, Wagnfabriken und Schiffswerften werden Schleifmaschinen mit mehreren Schleiftrommeln benutzt, die eine zwangsläufige Materialzuführung und ebenfalls eine Absaugung haben. Wo viel Schleifstaub entsteht, können die Schleifmaschinen eine besondere Absaugungsanlage mit Niederschlagung des Staubes in Filtern erhalten, um durch den unvermeidlichen Austritt des mehlfeinen Staubes aus dem Separator, Beistellung der Nachbarschaft zu vermeiden. Bei kleinen Schleifmaschinen, bei denen die unmittelbar durch Elektromotor an-

getriebene Schleifscheibe von Hand an die festliegenden nachzu-putzenden Gegenstände herangekehrt wird, werden die Winkelhebel, an denen die Schleifscheibe befestigt ist, als Hohlrohr ausgebildet und vernichten den Anschluß der Druckleitung zum Exhaustor.

Der Staub bei reiner Handbearbeitung ist weniger reichlich und weniger fein und flugfähig. Immerhin sollen sich die Arbeiter auch hier in den Fällen, wo eine länger andauernde Berührung mit dem Staube nicht zu umgehen ist, oder wo zeitweise reichliche Stäubungen auftreten, ohne daß eine Absaugung durchführbar ist, durch ein Tuch, das über Mund und Nase gebunden wird, bei ungestörter Nasenatmung durch lockere Wattebäusche in den Nasenöffnungen oder durch geeignete Atemschutzgeräte schützen. Eine Staubschutzbrille ist bei starker Staubbildung zur Vermeidung von Augenverletzungen anzulegen.

Ing. W. H. D.

Dachbesprechungen

Sonderschriften des Reichswirtschaftsführers für Industrie, Handel und Gewerbe. Herausgegeben von Dr. ur. Carl Mölders. Hermann-Luchterhand-Verlag, Berlin-Charlottenburg 9, Ahornallee 18.

Von den Sonderheften des Reichswirtschaftsführers haben wir bereits einige besprochen. Drei jetzt vorliegende Hefte seien der Anlaß, erneut auf diese außerordentlich gründlichen und vor allem Dinge leicht und allgemein verständlichen Darstellungen, besonders wichtiger Gegenwartsfragen des Wirtschafts- und des Steuerrechts hinzuweisen. Alle Hefte sind von besonderen Sachkennern der betreffenden Gebiete, häufig den Sachbearbeitern bei den Ministerien, bearbeitet worden und so völlig auf die Bedürfnisse und die Verwerthungsmöglichkeiten der Wirtschaftspraxis abgestellt. Gerade der Baugewerbetreibende, der meist weniger an die Materie herantreten infolge seiner zutreffenden Berufsaufklärung, als der Gewerbetreibende, der einen Standardbetrieb unterhält, wird es begrüßen, so grundlegend und so zeitperspektiv über alle wichtigen Fragen sich unterrichten zu können und damit Doppelarbeit, unnötigen Schriftwechsel mit Dienststellen und überhaupt Unsicherheit in den wirtschaftlichen Dispositionen zu vermeiden. Er kann sich nur zum eigenen Vortheil des Gebotenen bedienen.

Heft 1: Lohnsatz und Lohngestaltung im Kriege

von C. Schäffer — W. Kops — U. W. Wittig.
Lohnsatz und Lohngestaltung im Kriege sind gegenwärtig zwei der wichtigsten absozietrechtlichen sich wirtschaftlich erheblich auswirkenden Fragen. Die Schrift geht in ihrer Gliederung von dem Zusammenhang der Einzelfragen in der Praxis aus. Ein Abschnitt befaßt sich mit dem durch den Krieg bedingten Gebiet der Lohn- und Gehaltsänderungen, ein weiterer mit dem, was bei der Neueinstellung von Arbeitskraftmitgliedern hinsichtlich des Lohnes zu beachten ist, in besonderen Abschnitten sind auch „Arbeits- und Zulagen“ behandelt worden. Das ganze Gesetzmäßige ist bei den jeweiligen Abschnitten berücksichtigt und angegeben. Der Wortlaut-Abdruck ist in der Regel die Erläuterungen ein. Die Bearbeiter, seit langem im Reichssteuerhandwerk tätig, haben aus ihrer Erfahrung heraus bevorzugt die Praxis berücksichtigt, die die Anwendung des Rechtsstoffes aus der Praxis ergibt.

Heft 2: Die Lohnsteuerkarte 1942 V. von C. Mölders u. Dr. H. Oesterling.
Aus dieses Heft ist wie schon vorgemerkte, ein äußerst wertvoller Haften im Lohnbau sowohl in den Arbeiten zur Erfüllung betrieblicher Pflichten als auch aus der Tatsache heraus, daß sich Gesellschaftsmitglieder der Lohnsteuerkartenführer ausnahmslos auch in der Lohnsteuerkarte. Sie besteht die Notwendigkeit sofortiger erschöpfender Unterrichtung über alle Fragen. Sind die Entgeltungen in der Lohnsteuerkarte richtig? Müssen noch andere Änderungen in den Entgeltungen beitragsmäßig werden? Wie liegen die Dinge mit der Sozialausgleichsabgabe? Diese und viele andere Fragen fallen nur zu häufig im Betrieb an. Oft ist die Nachfrage, ist die Antwort auf die jeweilige Frage recht schwierig, weil die einschlägigen Bestimmungen verstreut liegen und nicht schnell völlig erfüllt werden können. Eine unbedrückliche Frage kann aber aus einer so positiven Antwort durch Unkenntnis zum Schaden oder negativ machen, also zu einer Unterstellung führen. Man wird aber zu einer Unterrichtungsmöglichkeit desto öfter und selbstverständlicher greifen, je flüssiger und präzisierter der Stoff verarbeitet ist. Das vorliegende Heft ist diese Form.

Heft 3: Die Umsatzsteuer-Erklärung für 1941 von Dr. ur. Mölders.
Neben dem oft leidigen Lohnfrage steht gerade die Steuerfrage im Baugewerbe, namentlich dann, wenn die der Baugewerbetreibende selbst neben allen anderen Arbeiten zu erledigen hat, sagen wir ruhig, dem Techniker einigen Unannehmlichkeiten und auch in der Lohnsteuerkarte. Die Erklärung richtig? Zwischen der Beachtung des Steuerrechts und der Möglichkeit, seine Bestimmungen voll für den Betrieb auszunutzen, ist oft nicht nur ein schmaler, sondern für den Unglücklichen nicht ganz geschlossener Weg. Das Heft, wie die obigen ganz auf den praktischen Gebrauch zugeschnitten, folgt der Gliederung des amtlichen Erklärungs-Formulars. In gründlicher, leicht verständlicher Form werden die Grundregeln und die Rechtfertigung des Rechtfertigungsbedarfes gründlich dargestellt. Ohne weitschweifig zu sein, ist das gesamte Gebiet erschöpfend dargestellt. Besonders die auch Architekten interessierenden Fragen der „Befreiungsgrenze“ oder der Grenzziehung zwischen Architekten- und Baugewerbetreibenden lagen von jeher stark im Zentrum der Umsatzsteuerfragen der Bauhaltenden. Auch diese Fragen sind sowohl grundsätzlich als auch in den einzelnen Folgerungen in dem Heft klar berücksichtigt worden.

(3 Buchbesprechungen: Dr. Reuter.)

Fragekasten

Frage Nr. 5. (Kann der „entgangene Gewinn“ gefordert werden?) In den Jahren 1938/39 habe ich im Auftrage einer Grundstückseigenin der vorbereitenden Arbeiten für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten — Fassadenputzwerk, Malerarbeiten in den Loggien, notwendige Dichtungs- und Klempner-

arbeiten usw. — durchgeführt. Es hat sich dabei um den Kosten-antrag, um Besprechungen mit den neben mir zu beauftragenden Handwerkern, und alle erforderlichen Aufmessungen und Verhandlungen mit der Baupolizei gehandelt. Mir sind dann die Maurer-, Putz-, Asphalt- und Gerüstarbeiten für die Instandsetzung der Straßen- und Hofstraßen übertragen worden. Die Zeitdauer der Ausführung wurde mir von einem Architekten, dem sie auch honoriert worden ist. Die Ausführung wurde immer wieder hinausgeschoben, vornehmlich, weil nicht genügend Geld zur Verfügung stand. Auch sind bei den Verschiebungen Änderungen getroffen worden. Inzwischen hat die Baupolizei im April 1940 die erteilte Genehmigung zurückgezogen. Ich habe darauf eine Rechnung über meine Arbeiten geschickt und außer der die obengenannten Leistungen und die Zeitdauer einen Betrag für „entgangenen Gewinn“ eingezahlt. Der Rechnungsbetrag war pauschal genannt worden, also nicht nach Leistungen und „entgangenen Gewinn“ aufgeteilt worden. Jetzt weigert sich die Hauseigenin, mir den infolge der Nichtausführung meiner Handwerksarbeiten entgangenen Gewinn zu bezahlen, da „höhere Gewalt“ vorliege, und fordert mich darüberhinaus auf, meine sonstige Forderung angemessen zu verringern. Hat sich Anspruch auf den „entgangenen Gewinn“ und wie kann ich meine Vergütung für die genannten Vorarbeiten — siehe oben — bemessen?

C. A. W. G.

Antwort auf Frage Nr. 5. (Kann der „entgangene Gewinn“ gefordert werden?) Sie teilen leider nicht mit, ob als Vertragsgrundlage die VOB, für die Ausführung der Ihnen übertragenen Handwerksarbeiten vereinbart worden ist. (Ist es nicht ein Verstoß gegen die VOB, wenn Sie in der Anfrage um eine Vornahme, wader nach der VOB, noch nach dem BGB, das bekanntlich maßgebend ist, wenn die VOB, nicht vereinbart worden ist, läßt sich Ihr Anspruch auf den „entgangenen Gewinn“ rechtfertigen. Die VOB, gibt nur im Falle der berechtigten Kündigung durch den Auftraggeber diesem Anspruch auf den „entgangenen Gewinn“ VOB, Teil B § 9. In anderen Fällen kann ein solcher Anspruch nicht entstehen. Nur wäre es sich möglich, wenn Sie vorab ausdrücklich vereinbart hätten, die Ausführung anzunehmen und VOB, Teil B § 6 Ziffer 5 heranzuziehen. Auch hier ist kein Anspruch auf „entgangenen Gewinn“ möglich. Aber bei Ihnen handelt es sich doch um die dauernde nachträgliche Unmöglichkeit der vereinbarten Bauleistungen. Gründe: Die Zurücknahme der Baugenehmigung bedingte je eine neue Baugenehmigung, um überhaupt wieder die Ausführungsfrage zu erheben und wiederum, falls sich die Ausführung der Bauleistungen die Leistung doch unmöglich. Letzten Endes müssen hier auch bei Geltung der VOB, die Grundsätze des BGB, über nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung herangezogen werden. Die Begründung der Weigerung mit „höherer Gewalt“ ist an sich nicht ausreichend und etwas schief, führt aber dennoch zu einem treffenden rechtlichen Ergebnis. Die Bauherrin hat die nachträglich durch Zurücknahme der Baugenehmigung eingetretene Unmöglichkeit der Leistung nicht zu vertreten. Sie wird dadurch nach BGB, § 323 des Reichsrechts, die Gesamtleistung (die vereinbarte Vergütung) im vollen Umfange, können daher auch nicht den „entgangenen Gewinn“ beanspruchen. Zunächst müssen Sie daher von dem erwähnten „Pauschalbetrag“ den für „entgangenen Gewinn“ angesetzten Teil abziehen. Nun zur Bemessung des Vor-gütigungsanspruches für die in der Frage aufgezählten Vorbereitungsarbeiten. Anhaltspunkte bietet hier die Gebührenordnung der Architekten. Es interessiert mich nicht, wieviel Sie zu deren Entlohnung im Streitfalle verpflichtet sind, sondern nur, daß diese Gebühren-sätze als „übliche Vergütung“ im Sinne des Bürgerlichen Rechts-ansetzt werden können. Gegen diesen Ansatz hat die Bauherrin keine Angriffsmitel. Nur läßt sich Ihre Arbeit nicht so ganz leicht nach der Gebührenordnung ermitteln und ich kann Ihnen hier nur das Grund-sätzliche angeben. § 8 Geb.-O., bestimmt die für Umbauten, Ver-änderungen und Instandsetzungen geltenden Maßstäbe. Soweit sich aus den vorliegenden Kostenschätzungen ableiten läßt, würden die Sätze für „Instandsetzungsarbeiten“ des § 8 Abs. 2 in Frage kommen. Da-ben können, da recht unterschiedliche Leistungen von Ihnen bewirkt worden sind, noch die Bestimmungen des § 10 zu berücksichtigen sein. Natürlich können bei der streitigen Leistung nicht die vollen Gebüh-rensätze angezogen werden, sondern der Anteil bestimmt sich nach Teil B § 15 und zwar zunächst nach 1 d. Massenberechnung und Kosten-berechnung, 10 v. H. der vollen Kosten. Schließlich können die Lei-stungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder für Unterbrechungen der Arbeiten die Gebühren entsprechend erhöht werden. Dies dürfte bei Ihnen zutreffen. Sollten die Leistungen nach der Zeit berechnet werden, so könnte § 29 Abs. 2 einen Anhalt bieten, wobei zu berück-sichtigen ist, daß der dort genannte Stundensatz nicht in voller Höhe berechtigt ist, da keine Sachverständigenleistungen vorliegen. 55 bis 65 v. H. dieses Satzes erscheinen aber angemessen. Zeiträume würden vielleicht für die besonderen Wege und Bedingungen finden zu heranzuziehen sein. Nach diesen Gesichtspunkten müßten Sie sich den für Ihre Leistungen angemessenen Betrag errechnen. Genaue Angaben lassen sich naturgemäß wegen der erforderlichen Einzelheiten der Lei-stung nicht machen. Wenn in den der Frage beigelegten Unterlagen die Rede von der späteren Bestimmung der Vergütung für die genannten Leistungen die Rede ist, so können Sie sich mit Recht darauf berufen, daß meine Forderung eben nicht nach dem üblichen Maßstab nach den aufgezählten Grundsätzen der Gebührenordnung zu errechnen sind — Sätze gemeint sein müßten. Mit Rücksicht auf die erheblichen Schwierigkeiten rechnungsmäßiger und vor allem Dingen beweisbarer Begründung des Vergütungsanspruches wird eine — natürlich wirtschaftlich berechtigte und vernünftige — gültige Einigung mit Ihrer Schuld-nerin anzustreben sein. Die Prozeßchancen pflegen in derartig im Teil-sächlichen schwierigen Fällen im allgemeinen nicht zu rosig zu sein.

Dr. R. B.

sachen: Schadens erweiterte Betriebsrisiko des Unternehmers, auf dieser gut daran, der Vermeidung der Schadensursachen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und die sonstigen im Interesse des Betriebes und des Gefolgschaftsmitgliedes liegenden Vorkehrungen für den Schadensfall zu treffen. Bei der Bedienung von Maschinen muß er die Gefolgschaftsmitglieder mit eingehenden Anweisungen versehen und die üblichen Warnungs- und Sicherungsanlagen schaffen. Es wird sich von Schäden, die durch Kraftfahrer entstehen können, im Wege der Haftpflichtversicherung schützen, die ja durch Gesetz vom 7. November 1939 als Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter eingeführt ist.

Dr. St.

Gehaltsregelung bei der Vertretung einenberufenen Angestellter

Eine Anordnung des Reichsarbeitsministers

In der letzten Zeit sind bei der Gehaltsregelung für Angestellte, die einenberufenen Arbeitskameraden vertreten, vielfach Verstöße gegen die Gebote des Lohnstopps vorgekommen, welche der Reichsarbeitsminister zum Erlaß einer Anordnung über die Entlohnung von Vertretern einenberufenen Gefolgschaftsmitgliedern im Angestelltenverhältnis vom 7. November 1941 veranlaßt. Aufgabe der Anordnung ist es, zu verhindern, daß durch ungerechtfertigte Gehaltserhöhungen bei der Vertretung von Einenberufenen in der Heimat verbliebenen Gefolgschaftsmitgliedern aus dem Wehrdienst der Arbeitskameraden Nutzen ziehen. Die Anordnung bestimmt, daß der Betriebsführer jede mit der Vertretung verbundene Erhöhung des Gehalts unverzüglich dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen hat. Dies gilt sowohl für den Fall, daß ein Gefolgschaftsmitglied in vollem Umfang die Tätigkeiten des Einenberufenen ausübt, es gilt aber auch dann, wenn ein Gefolgschaftsmitglied unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit zusätzlich das volle oder einen Teil des Arbeitspensums des Einenberufenen übernimmt.

Viele sehen die Bestimmungen der Tarifordnungen oder Betriebsordnungen mit der Änderung der Tätigkeit ein bestimmtes neues Gehalt zwingend vor. Die Betriebe hielten sich daher bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ohne weiteres für befugt, ein Aufkriechen der Angestellten in eine höhere Gehaltsgruppe ohne Inanspruchnahme des Reichstreuhänders durchzuführen. Auch in diesen Fällen ist der Betriebsführer nunmehr nach der Anordnung des Reichsarbeitsministers zur Anzeige der Gehaltserhöhung, die er bei der Vertretung eines Einenberufenen durchzuführen beabsichtigt, verpflichtet.

Der Reichstreuhänder der Arbeit prüft, ob die Gehaltserhöhung auch durch eine entsprechend höher zu bewertende Leistung gerechtfertigt ist. Er kann der Erhöhung selbst dann widersprechen, wenn das Gefolgschaftsmitglied hieran einen Rechtsanspruch aus einer Tarifordnung, Betriebsordnung, Anordnung oder aus einem Einzelarbeitsvertrag hat und kann rechtsverbindlich ein anderes Gehalt festsetzen. Nach den Bestimmungen der Tarifordnungen können bei der Änderung der Tätigkeit eines Angestellten wohl solche Merkmale einer höher zu bewertenden Tätigkeit und damit rechtlich die Voraussetzungen zur Einreihung in eine höhere Gehaltsgruppe erfüllt sein, damit ist aber nicht automatisch der Vertreter sich persönlich für die höherwertige Tätigkeit in gleicher Weise eignet, wie der Einenberufene, zumal heute im allgemeinen jüngere Kräfte mit entsprechend geringerer Basispraxis an höherwertige Arbeitsplätze gestellt werden müssen. Im Hinblick hierauf ist es durchaus sinnvoll, wenn dem Reichstreuhänder auch in den Fällen, in denen an sich nach den Bestimmungen der Tarifordnung, oder Betriebsordnung auf ein höheres Gehalt ein Rechtsanspruch besteht, ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

Die Reichstreuhänder der Arbeit werden sich jedoch grundsätzlich nur in Fällen einschalten, in denen die von Betriebsführer beabsichtigte Regelung unbillig erscheint. Dabei werden sie jedoch die Erhöhung ablehnen, nach der der Vertreter ein höheres Einkommen beziehen würde, als es der Einenberufene bisher hatte. Bei der Gehaltsregelung für den Vertreter eines Einenberufenen ist vom Betriebsführer zu beachten, daß die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis des Einenberufenen auf Grund der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften über den Gehalt der Arbeitskräfte vom 1. September 1939 lediglich rufen, daß also mit der Rückkehr des Einenberufenen das Recht auf den alten Arbeitsplatz wieder auflebe. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, muß also der Betriebsführer die Gehaltsregelung für den Vertreter des Einenberufenen befristet. Die Gehaltserhöhung wird am zweckmäßigsten in Form einer **widerruflichen Zulage** erfolgen. Auch kann eine einmalige Abfindung in Frage kommen. Dies gilt besonders in denjenigen Fällen, in denen der Vertreter des Einenberufenen unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit lediglich einen Teil der vorhandenen Tätigkeiten des Einenberufenen übernimmt (z. B. bei Aufteilung der Tätigkeit des Einenberufenen auf mehrere Gefolgschaftsmitglieder), ferner wenn der Unterschied zwischen dem Gehalt des Vertreters und des Vertretenen nicht erheblich ist oder wenn die Vertretung voraussichtlich nicht lange dauern wird. Die einmalige Abfindung kann gegebenenfalls auch erst am Ende der Vertretung gewährt werden.

Wird bei der Vertretung des Einenberufenen keine höher zu bewertende, sondern eine der bisherigen Tätigkeit des Vertreters gleichwertige oder geringer zu bewertende Tätigkeit ausüben, dann kann der Betriebsführer zusätzliche Arbeitspensum in der normalen Arbeitszeit bewilligt werden, so kommt eine Gehaltserhöhung nicht in Frage, zumal erwartet werden muß, daß Gefolgschaftsmitglieder im Kriege auch ohne besondere Vergütung Mehrleistungen vollbringen. Sofern jedoch durch die Übernahme des Arbeitspensums des Einenberufenen Mehrarbeit (Überstunden) erforderlich wird, so ist diese selbstverständlich vorschriftsmäßig zu vergüten.

Wenn der Reichstreuhänder der Arbeit vom Betriebsführer unverzüglich unterbreiten Anzeige über die beabsichtigte Gehaltserhöhung nicht widerspricht, geht davon aus, daß die Gehaltserhöhung gerechtfertigt ist. Dieser hat der Reichstreuhänder bei der Vertretung einenberufenen Angestellter eine Gehaltsregelung getroffen haben, ist diese rechtskräftig und auch für den Arbeitsrichter bindend.

Dr. Helmut Sturm, Regierungsrat beim Reichstreuhänder der Arbeit.

Was ist unter einer „Baugeldhypothek“ zu verstehen?

In einem Prozeß stritten die Parteien um die Bedeutung eines für eine „Baugeldhypothek“ im Grundbuch enthaltenen Rangvorbehalts. Die beklagte Partei war der Meinung, daß unter den für den Bau zu verwendenden Baugeldern auch das Geld verstanden werden müsse, das zur Ablösung einer anderen Hypothek bestimmt gewesen sei. Dieses Geld hatte die Beklagte gegeben und sich dafür eine Sicherungshypothek eintragen lassen. — Das Reichsgericht schloß sich dieser Auffassung nicht an, sondern führte hierzu aus:

Es ist nicht richtig, daß für die Auslegung des Begriffs „Baugeld“ in erster Linie der Parteiville ermittelt werden müsse, bevor auf den allgemeinen Begriff des Baugelds zurückgegangen werden könne. Zur Erkennung des Sinnes einer Grundbucheintragung ist zu berücksichtigen, was sich der unbefangenen Auffassung eines jeden als nächstliegende Bedeutung der Eintragung ergibt. Von dieser nächstliegenden Bedeutung auszugehen und sich solange als maßgebend anzusehen, als sich nicht ein Bedenken gegen sie ergibt (V 3/32).

Es entfällt daher keinen Rechtsverstoß, wenn das Berufungsgericht bei der Auslegung in erster Linie auf den Wortsinne, also auf das eingetragene ist, was sich der unbefangenen Auffassung eines jeden als die nächstliegende Bedeutung der Eintragung darstellt. Das Berufungsgericht hat die Eintragung im Grundbuch und die der Wiedereintragung zugrunde liegenden Urkunden dahin ausgelegt, daß nur eine Hypothek für solches Baugeld den Rang haben solle, das allein für eine eigene Baugeldgewinnung Verwendung zu finden habe. Es fügt hinzu, daß daher Gelder, die zur Ablösung der Hypotheken und zur Vorbereitung des Baues, also nicht für eigentliche Bauzwecke aufgewendet seien, nicht als „auf das Baugrundstück zu verwendendes Baugeld“ im Sinne des Rangvorbehalts anzusehen seien. Daher gebühre der Sicherungshypothek der Beklagten nicht der Vorrang vor der Baugeldhypothek der Klägerin. In dieser Entscheidung, so bemerkt das Reichsgericht, kann ein Rechtsirrtum nicht erblickt werden (V 152/32).

C.

Neue Durchführungsbestimmungen zur Kriegswirtschaftsverordnung

Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 13/1942 ist die „Dritte Durchführungsvorordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung“ vom 5. Februar 1942 veröffentlicht. Sie bringt wichtige Bestimmungen über die Abführung der Gewinne. Danach können Gewinne, deren Abführung an das Reich nach den geltenden Bestimmungen angeordnet worden ist, nach Ablauf der für die Abführung bestimmten Zahlungsfrist ohne vorherige Mahnung von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben werden. Über Anträge auf Stundung von Abführungsbeträgen entscheiden die Preisüberwachungsstellen. Stundungszinsen werden bei abführungspflichtigen Beträgen nicht erhoben. Beachtlich ist, daß Entscheidungen über Beschwerden gegen Abführungsbescheide dann schwebiggestellt sind, wenn die Beschwerde erfolgreich gewesen ist. Die Gebühr beträgt I, v. II. des anfochtenen Betrages. Es liegt somit im eigenen Interesse des Abführungspflichtigen, nur wirklich begründete Anträge zu stellen. Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, kann die Gebühr bis zur Höhe von 0,5 v. H. erhoben werden. Die Verordnung ist bereits in Kraft getreten.

Dr. R., B.

Anordnung auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft

Im Reichsgesetzblatt Teil I/1942 Nr. 13 ist die „Vierte Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft“ vom 9. Februar 1942 veröffentlicht. Sie bringt die Neufassung des § 4 der „Ersten Anordnung“ und befaßt sich mit Fragen der Neuerrichtung und des Erwerbes eines Handwerksbetriebes und der Neuerrichtung handwerklicher Nebenbetriebe. Diese alle dürfen nur dann erfolgen, wenn ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist. Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage ist besondere Rücksicht zu nehmen auf Betriebe, deren Inhaber zur Wehrmacht oder einer Schutzstellung außerhalb der Wehrmacht oder zur Dienstpflichtleistung einberufen sind. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Betriebe stillgelegt sind oder von der Ehefrau oder einem Stellvertreter weitergeführt werden. Ist die Bedürfnisfrage nur aus der gegenwärtigen Kriegslage heraus zu bejahen, so kann auch die Genehmigung der Neuerrichtung befristet werden. Die Entscheidung über die Bedürfnisfrage ist Angelegenheit der unteren Verwaltungsbehörde, gegen sie ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung über die Bedürfnisfrage ist in beiden Fällen die Handwerkskammer zu hören. Die genannten Vorschriften gelten nicht für das Schornsteinfegerhandwerk.

Dr. R., B.

Verlängerung des Wintersemesters 1941/42 an den Bauschulen

Zur Zwecke der vollen schulischen Ausbildung soll auf Grund eines Ministerialerlasses vom 10. Februar 1942 das laufende Wintersemester an den Bauschulen verlängert werden. Voraussetzung ist, daß eine ausreichende Zahl von Wehrmachtsurlauben diese Maßnahme rechtfertigt, denn viele dieser Frontsoldaten sind erst später in das Wintersemester eingetreten. Das laufende Semester wird daher, soweit die genannten Voraussetzungen vorliegen, bis etwa Mitte März 1942 verlängert und die Semesterferien werden in die Zeit von Mitte März bis Ende März verschoben. Das Sommersemester soll dann planmäßig am 31. Juli enden. Die verlängerte Verlängerung von den Wehrmachtssoldaten, die sich eine mehrjähriger Studienunterbrechung mit großer Tatkraft wieder in ihre technische Ausbildung eingearbeitet haben, sehr begrüßt. Besonders wichtig ist die Semesterverlängerung auch für die Studierenden, die jetzt ihr für Soldaten auf vier Semester verkürztes Studium durch die Notprüfung abschließen wollen.

Dr. R., B.

Breslau, 26. Februar 1942

OBZ. 1942 Heft 9/10. Seite 1 26. Februar

HERKLIITH-REINOLD & CO. G.m.b.H.

Herakliith-, Frenzeliit-, Hartholz- Bauplatten

Isoliermatten · Dachpappen

KESLAUR · HUBSCHULASSE 2-6

Fernruf: Sammel-Nr. 38555

Es darf in Zukunft lediglich mit einem Satz von 75 Rp kalkuliert werden. Die freiwillige Zuwendung der Differenz von 75 zu 50 Rp ist aus der eigenen Tasche zu bezahlen. (Bisher mußten bei Kalkulation sogar 10 Rp selbst getragen werden.)

Es sei darauf hingewiesen, daß bei Ausschöpfung von Leistungszugeln im Sinne der Hochschonung und bei Festsetzung des Stammabgabebetrages netzgemäß stets von der Basis Tarifrund + 5 Rp ausgegangen werden muß.

[11] Betreff: Umtausch von Kontrollnummern

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat mit einer Änderung vom 13. 2. 42 bezüglich des Umtausches von Eisenkontrollen ein vereinfachtes Verfahren angeordnet, nach dem in den RH-Nachrichten Nr. 5 vom 16. 2. 42 veröffentlicht worden ist. Auf Grund dieser Änderung ergibt sich, daß der Umtausch von Eisenkontrollen (jeglicher Art, d. h. also auch der 2- und 3-Kontrollnummern sowie „wemd“-Kontrollnummern von unseren Mitgliedsbetrieben über uns erfolgen muß. Ausgenommen hiervon sind lediglich die G8-Bau-Kontrollnummern, die an die Rohstoffstelle des G8-Bau in Berlin NW 7, Luisenstraße 36, zum Umtausch angemeldet werden müssen. Während also früher unsere Betriebe verfallene Kennziffern diejenigen Stellen zum Umtausch einreichen mußten, von der sie die Kennziffern erhalten haben, ist diese Regelung insoweit vereinfacht, als die Kennziffern nur noch für die G8-Bau-Kontrollnummern gelten, während alle übrigen Kennziffern, ganz gleich ob es sich um Werk-Kennziffern oder Werkmach-Kennziffern handelt, an uns einzureichen sind. Da wir als Bezugsstelle jedoch nicht berechtigt sind, einen solchen Umtausch zu bewerkstelligen, müssen wir die Kontrollnummern an die Zentrale Berlin weiterleiten. Alle Umtauschanträge müssen gemäß der Anordnung des Reichsstandes des Deutschen Handwerks bis zum 20. des letzten Quartals des Reichsstandes des Deutschen Handwerks, so daß unseren Mitgliedern die Auflage gemacht werden muß, umzutauschende Kontrollnummern unserer Bezugsstelle bis

spätestens 15. des letzten Quartals

eingereichte, sonst eingehende Anträge können unterseits nicht mehr berücksichtigt werden und verfallen der Ablehnung.

[12] Betreff: Vierte Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft. Vom 9. Februar 1942

Im Reichsgesetzblatt I Nr. 13/1942 hat der Reichswirtschaftsminister unter dem 9. 2. 1942 eine Vierte Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans erlassen, wonach der § 4 der Dritten Verordnung vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I Nr. 1) der dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 2. 2. 1939 (Reichsgesetzblatt I Nr. 328) folgende Fassung erhält:

§ 4. (1) Die Neuerrichtung und das Erwerb eines Handwerksbetriebes darf nur erfolgen, wenn ein Bedürfnis hierfür anzuerkennen ist. Entsprechend gilt auch nur Bezug auf die Neuerrichtung handwerklicher Nebenbetriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 der Dritten Verordnung vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I Nr. 1) der dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 2. 2. 1939 (Reichsgesetzblatt I Nr. 328) folgende Fassung erhält:

(2) Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage ist besondere Rücksicht auf die Betriebe zu nehmen, deren Inhaber zur Wehrmacht oder zur Schutzleistung außerhalb der Wehrmacht oder zur Dienstleistung einberufen sind, dabei ist es gleichgültig, ob diese Befreiung nach der Einberufung des Inhabers oder wegen kriegsgeleit worden sind oder von der Einberufung betroffen worden sind, gleichgültig, ob sie aus der Umgestaltung des Betriebs oder dem Selbstvertrage, sei es in dem Falle der Umgestaltung, sei es mit Einschließung, weitergeführt werden.

(3) Ist die Bedürfnisfrage nur im Hinblick auf die gegenwärtig vorliegenden Kriegsverhältnisse zu beurteilen, so kann die Genehmigung der Neuerrichtung befristet werden.

(4) Über das Vorhandensein eines Bedürfnisses entscheidet die untere Verwaltungsbehörde, gegen deren Bescheid binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Berlin Einspruch an den Polizeipräsidenten) eingelegt werden kann. Die Entscheidung ist in beiden Fällen ist vor der Entscheidung der Handwerkskammer zu hören.

(5) Abs 1 bis 4 gelten nicht auf das Schornsteinfegerhandwerk.

Der Reichswirtschaftsminister.

In Vertretung: Dr. Landfried.

[13] Betreff: Rohstoffwirtschaft Bürsten und Pinsel

In obgenannter Angelegenheit sind uns seitens unserer Mitgliedfirmen des bürsten Anhangs hinsichtlich der Beschaffung von Mauerbürsten und -pinseln zugetragen, so daß sich untere Zentrale Berlin zunächst geäußert hat, an den Reichswirtschaftsminister, das unseren Mitgliedern ermöglicht, sich die erforderlichen Bürsten und Pinsel zu beschaffen. Die Zentrale Berlin hat daraufhin, ein geordnetes Verzeichnis der Bürsten und Pinsel, die in der Herstellung von Bürsten und Pinseln erforderlichen Rohstoffe, die zum größten Teil eingeführt werden, festgestellt. Diese Verweise sind und deshalb den Herstellern von Pinseln für in ungenügend reichenden Rohstoffen werden können, die die Fertigung auch nur schwer ermöglicht. Unsere Betrieben von ihren Lieferanten beim Bezuge von Bürsten und Pinseln keine Schwierigkeiten entgegengebracht werden, sondern Obermeister der zuständigen Bezugsvermittlung auf den Verwendungserklärungen, die die Fertigung der Bürsten und Pinsel für kriegsentscheidend wichtige Arbeiten unbedingt erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur Arbeiten von geringer Dringlichkeit und Wichtigkeit, oder gar nicht in privaten Charakter Pinsel und Bürsten nicht mehr abgegeben werden können.

[14] Betreff: Mauererschürfen

In obiger Angelegenheit heile sich unsere Zentrale Berlin bemüht, ein laufendes Kontingent für Mauererschürfen von der Reichsstelle für Holzwaren zu erhalten. Es ist nun für unsere Mitgliedsbetriebe folgende Regelung getroffen worden:

Unsere Mitgliedsbetriebe haben bei ihrem bisherigen Lieferanten (Großhändler) ihren Bedarf schriftlich anzugeben. In dieser Angelegenheit müssen der Auftraggeber und die äußerstenfalls notwendige Menge in Kilogramm angegeben werden. Der zuständige Innungsoberrmeister hat diese Bedarfsmeldung als mengen-

mäßig und sachlich richtig zu bestätigen; sodann ist die Bedarfsmeldung dem Großhändler zu übergeben.

Handelt es sich um einen öffentlichen Auftraggeber, so ist entweder der Einwirkungsbescheid der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebrauchsgegenstände, Abteilung öffentliche Aufträge, beizulegen oder zum mindesten dessen Nummer (Xb OA Nr. ...) in der Bedarfsmeldung anzugeben.

Bei Wehrmachtsaufträgen ist eine entsprechende Bedarfsmeldung, die von der auftraggebenden Wehrmachtdienststelle zu erteilen ist, mit abzugeben.

Formelle Einkaufsgenehmigungen, Bezugsscheine oder dergleichen sind, soweit die Vorräucher hiervon betroffen werden, nicht eingeführt und auch nicht erforderlich. — Unsere Betriebe müssen allerdings damit rechnen, daß sie, soweit es sich nicht um unmittelbare Wehrmachtsaufträge handelt, keine Mauererschürfen zugelassen erhalten, falls sie beim Zubehören mit Wehrmachtsaufträgen beauftragt werden müssen. Bei Wehrmachtsaufträgen dürfte es möglich sein, daß Mauererschürfen aus dem Wehrmachtskontingent zur Verfügung gestellt wird.

[15] Betreff: Höhe des Unkostenzuschusses auf farbliche Überstunden, Nacht- bzw. Sonntagszuschläge, die im Rahmen von Akkordarbeiten durchgeführt werden

Auf verschiedene Anfragen unserer Mitglieder weisen wir darauf hin, daß die in Ziffer 7 unseres Rundschreibens Nr. 5/6 vom 25. 7. 1942 d. d. „Deutschen Bau-Zeitung“ gemachten Darlegungen auch für die Festsetzung der Höhe des Unkostenzuschusses auf Zeilzuschläge, die im Rahmen von Akkordverträgen anfallen, zutreffend sind.

[16] Betreff: Nachschmittlohnzuteilung für Luftschutzbauten und behelfsmäßige bauliche Herrichtung von Luftschutzräumen

Aus gegebener Veranlassung weisen wir unsere Mitglieder nochmals darauf hin, daß Nachschmittlohn für Luftschutzbauten und behelfsmäßige bauliche Herrichtung von Luftschutzräumen unseren Mitgliedern nur dann auf Antrag gemäß vorgeschriebenem Formular zugute zu kommen, wenn sie sich auf die Luftschutzbau-Zentrale der Reichsgruppe Industrie, Berlin W 55, Tröpitzstraße 56, beziehen. Handelt es sich jedoch um Luftschutzbauten im Einzelfall, Voraussetzung ist selbstverständlich, daß die Luftschutzbauten von unseren Mitgliedsbetrieben durch eigene Gefolgschaftsmittel erstellt werden.

Für Mengen über 3 cbm im Einzelfall wird das erforderliche Schmittlohn, soweit es sich um Industriebetriebe handelt, die dem Werklohnzuschutz zugeführt sind, über die Werklohnzuschuttsstellen durch die Luftschutzbau-Zentrale bei der Reichsgruppe Industrie, Berlin W 55, Tröpitzstraße 56, zugute zu kommen. Handelt es sich jedoch um Industriebetriebe des erweiterten Luftschutzes, so erfolgt die Zuteilung durch die Reichsgruppe Industrie, Berlin W 55, Tröpitzstraße 56, zugute zu kommen. Handelt es sich jedoch um Betriebe, die das Unternehmen dem erweiterten Luftschutzzuschutz zugeführt und den Bedarf dringend erforderlich ist.

Alle untere Industriell organisierten Betriebe wenden sich, falls der Bedarf mehr als 3 cbm im Einzelfall beträgt, an das zuständige Luftschutzkommando.

[17] Betreff: Ergänzung der Anordnung über die Erweiterung der Befugnisse der Preisüberwachungsstellen vom 13. 1. 1941. Anordnung vom 7. Februar 1942

Unter dem 7. Februar 1942 hat der Reichskommissar für die Preisabgrenzung eine Ergänzung der Anordnung über die Erweiterung der Befugnisse der Preisüberwachungsstellen vom 13. 1. 1941 erlassen, wonach auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans und Beistellung eines Reichskommissars für die Preisabgrenzung vom 29. 10. 1936 mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes angeordnet wird:

1. Die Besondere durch Ziffer 2 der Anordnung über die Erweiterung der Befugnisse der Preisüberwachungsstellen vom 13. 1. 1941 ist schriftlich bei der Preisüberwachungsstelle einzuzeigen, die den Abführungsbescheid erlassen hat.

2. In der Besonderebeschriftung ist anzugeben, welcher Höhe eine Herabsetzung des Abführungsbeitrages beantragt wird. Richtig ist die Besondere gegen die Preisüberwachungsstelle einzuzeigen, die den Abführungsbescheid erlassen hat.

3. Die Besondere muß begründet werden. Die Frist für die Besonderebeschriftung beträgt zwei Wochen, die beginnt mit der Einlegung der Besondere.

4. Auf neue Tatsachen kann die Besondere nur gestellt werden, wenn diese in erster Instanz nicht vorgelegt werden konnten.

5. Die Besondere kann die Preisüberwachungsstelle zurückweisen, wenn diese in erster Instanz nicht vorgelegt werden konnten.

6. Die Besondere hat keine abschließende Wirkung, falls die Preisüberwachungsstelle die Besondere nicht als einen neuen Bescheid anseht.

7. Die Besondere ist nur zulässig, wenn der Wert des Besonderegegenstandes mindestens folgende Beträge erreicht:

- a) bei einem steuerpflichtigen Gewinn bis 25 000 RM 500 RM;
- b) bei einem steuerpflichtigen Gewinn über 25 000 bis 50 000 RM 1000 RM;
- c) bei einem steuerpflichtigen Gewinn über 50 000 bis 100 000 RM 2000 RM;
- d) bei einem steuerpflichtigen Gewinn über 100 000 bis 250 000 RM 5000 RM;
- e) bei einem steuerpflichtigen Gewinn über 250 000 bis 500 000 RM 10 000 RM;
- f) bei einem steuerpflichtigen Gewinn über 500 000 bis 750 000 RM 15 000 RM;
- g) bei einem steuerpflichtigen Gewinn über 750 000 bis 1 000 000 RM 20 000 RM.

Maßgebend ist der steuerpflichtige Gewinn jeweils desjenigen Wehrmachtsbetriebs, für das die Herabsetzung des Abführungsbeitrages im einzelnen beantragt wird.

Der Wert des Besonderegegenstandes ist im übrigen gleich dem Betrage, um den der Abführungsbeitrag nach dem Antrag des Besondereführers herabgesetzt werden soll.

Berlin, den 7. Februar 1942.

Der Reichskommissar für die Preisabgrenzung.

L. v. Dr. Flottmann.

[18] Betreff: Rohstoffwirtschaft Leder / Lederschürzen

In obiger Angelegenheit sind in den Nachrichten des Reichsstandes des Deutschen Handwerks Folge 30 vom 27. 10. 1941 wegen Abgabe und Bezug von Lederschürzen folgendes angeordnet worden:

„Abgabe und Bezug von Lederschürzen“

Lederschürzen werden in sehr vielen Handwerkszweigen gebraucht. In letzter Zeit bemühen sich aber auch Berufstätige um Lederschürzen, die bisher Gummi- oder Textilschürzen verwendet haben und diese nicht mehr oder nur schwer erhalten können. Zur Einführung einer Lederschürze wird jedoch ein großes Stück

leder benötigt. Bei der angegebenen Versorgungslage in Leder hat daher die Reichsstelle für Lederwirtschaft folgendes über den Bezug von Lederschürzen bestimmt:

1. Schweißerei, Schlomie- und allen sonstigen Eisen- und metallverarbeitenden Betrieben erhalten, von welchem wir Sie Kenntnis zu nehmen bitten:
- Hiermit versichere ich (wir), daß die bestellten Lederschürzen im Werte von RM in der Regel nicht über einen Betrag von fünf (fünf) Reichsmark ausfallen werden und daß ich (wir) die gleiche Bestellung keine andere Lieferfirma erteile habe(n) noch erteilen werde(n) (ich (wir) versichere(n), daß ich (wir) die bestellte Ware zum sofortigen Gebrauch dringend benötige(n) und daß ich (wir) keinen Vorrat an Lederschürzen habe(n)).

Es ist mir (uns) bekannt, daß schuldhaft unwahre oder unvollständige Angaben in dieser Erklärung sowie der Mißbrauch dieser Erklärung strafbar sind, den

Stempel und Unterschrift:

2. Andere Betriebe müssen bei der Reichsstelle für Lederwirtschaft, Berlin-Charlottenburg 2, Kreschkestraße 71, die oben beschriebenen Bestallstelle eine Einzelbezugsanmeldung beantragen. Hierbei ist folgendes anzugeben:

- a) Genauer Verwendungszweck, von welchem wir Sie Kenntnis zu nehmen bitten;
b) Anzahl der Bestallung mit Lederschürzen arbeiten;
c) Anzahl der noch gebrauchsfähigen Lederschürzen;
d) Anzahl der sofort benötigten Lederschürzen;
e) Lieferfrist;
f) Voraussichtliche Lebensdauer einer Lederschürze bei idalgem Gebrauch von Stunden.

Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen.

[19] Betreff: Beurlaubung italienischer Bauarbeiter

In obiger Angelegenheit haben wir von unserer Zentralstelle Berlin nachstehendes Rückmeldung erhalten, von welchem wir Sie Kenntnis zu nehmen bitten:

In unseren Mitteilungen hatten wir den vom Reichsarbeitsminister an die Reichs-
tröndler der Arbeit ergangenen Schnellbrief vom 12. 11. 1941 bet. Anwendung der
Schweizerverriegelung für ausländische Arbeitskräfte bekanntgegeben. Mit Schreiben
vom 4. 2. 1942 an die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie und der RWV des Bau-
gewerks hat der Reichsarbeitsminister hierzu noch folgende Mitteilung gemacht
und Anweisung erteilt:

„Erlaß vom 12. 11. 41 — III b 225/41 — hatte ich bereits darauf hingewiesen,
daß es unzulässig sei, ausländische Arbeitskräfte im Winter unter Gewährung des
Urlaubsgeldes und im Anschluss daran unter Zahlung der Beträge der Schlechtwetter-
vergütung für längere Zeit ins Haus zu beurlauben, als die nach dem Schlechtwetter-
Frostperiode, etwa Anfang März, wieder zur Verfügung zu haben. Wie mir nun von
der Arbeitsstellenstelle des Reichsarbeitsministeriums mitgeteilt wurde, wird
auch diese die Beurlaubung, daß deutsche Bauarbeiter, die bei ihnen beschäftigten
italienischen Bauarbeiter bis zum Frühjahr beurlaubt haben, als Fahrtensweg
für den Bauarbeiter ein Urlaubsgeld erhalten. Die Rückzahlung im Februar wird
oder März und die Beurlaubung der Arbeiter in Italien ausgedehnt. Die Folge ist,
daß die Arbeiter in der Heimat arbeitslos bleiben und die Arbeitsstellenstelle des
Reichsarbeitsministeriums für Italien keine Rückzahlung im Februar
Vermittlung bilden. Dieses Vorhaben ist unzulässig. Es ergeben sich hieraus zudem
Störungen des Arbeitsmarktes in Deutschland, da für eine ordnungsgemäße Rück-
kehr der Arbeiter im Frühjahr kein Gewähr übernommen werden kann. Auch die
italienischen Behörden machen bei der Wiedereinstellung begrifflich schwierige
keiten und stellen sich auf den Standpunkt, daß eine derartige lange Unterbrechung
des Arbeitsverhältnisses nicht gleichzusetzen sei und deshalb den Abschluß eines neuen Vertrages erfordert.“

Ich bitte daher, Ihre Betriebsräte anzuweisen, derartige längere Beurlaubungen
ausländischer Bauarbeiter unter Umständen zu unterlassen.
Obwohl wir die Beurlaubung der Arbeiter für eine Unterbrechung des Reichs-
arbeitsmarktes das Bauhandwerk selbst nur verhältnismäßig wenig betreffen, ist
für schnelle Bekämpfung der Anweisung an die Betriebe Sorge zu tragen.

[20] Betreff: Berufsberatungswerk für das Baugewerbe / Fernunterricht für das Handwerk

Von der Gesellschaft für Arbeitstechnik E. V. in Bad Frankenhausen/Kyffh. ist im
Einvernehmen mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks und dem Leiter des
Bauhandwerks der Deutschen Bauarbeiter-Gewerkschaften, der weiteren Ausbreitung
des Gesellen und Meister ein Fernunterrichtswerk geschaffen worden, wodurch allen in
interessierten die Möglichkeit gegeben wird, ihr fachliches und technisches Wissen
erweitern und die Ausbildung auf der Grundlage der Fachliteratur, darüber hinaus
wird in einem besonderen Lehrgang die Möglichkeit der Weiterbildung für Meister
gegeben, über die Einrichtung des Fernunterrichts stens erfolgt die Unterbrechung
der Ausbildung, die zu dem Fernunterricht führt, so daß wir uns weitere Ausführungen
düber ersparen können. Wir bitten Sie, sich mit den zuständigen Handwerkskammern
in Verbindung zu setzen, daß die Anmeldungen zu diesem Fernunterricht bereits
am 1. 3. 1942 bei der oben genannten Gesellschaft für Arbeitstechnik E. V. vorliegen
müssen.

[21] Betreff: Umstellung von kleineren Dieselmotoren auf heimische Brennstoffe

In obiger Angelegenheit haben wir bereits in der „Ostdeutsche Bau-Zeitung“
Nr. 44 vom 10. 1. 1941 und Nr. 3/4 vom 15. 1. 1942 Ausführungen gemacht, die wir nach-
ziehen bitten. In Ergänzung dieser Ausführungen bitten wir Sie davon Kenntnis zu
nehmen, daß sich nunmehr der Generationsrat damit einverstanden erklärt hat, daß
die kleinen Diesels unter 30 PS, für die eine andere Umstellung praktisch nicht
in Frage kommt, soweit möglich auf Flüssiggas umzustellen ist. Wir bitten Sie, die
Anmeldungen zu diesem Fernunterricht bereits am 1. 3. 1942 bei der oben genannten
Gesellschaft für Arbeitstechnik E. V. vorliegen müssen.

[22] Betreff: Umstellung von kleineren Dieselmotoren auf heimische Brennstoffe

In obiger Angelegenheit haben wir bereits in der „Ostdeutsche Bau-Zeitung“
Nr. 44 vom 10. 1. 1941 und Nr. 3/4 vom 15. 1. 1942 Ausführungen gemacht, die wir nach-
ziehen bitten. In Ergänzung dieser Ausführungen bitten wir Sie davon Kenntnis zu
nehmen, daß sich nunmehr der Generationsrat damit einverstanden erklärt hat, daß
die kleinen Diesels unter 30 PS, für die eine andere Umstellung praktisch nicht
in Frage kommt, soweit möglich auf Flüssiggas umzustellen ist. Wir bitten Sie, die
Anmeldungen zu diesem Fernunterricht bereits am 1. 3. 1942 bei der oben genannten
Gesellschaft für Arbeitstechnik E. V. vorliegen müssen.

[23] Betreff: Umstellung von kleineren Dieselmotoren auf heimische Brennstoffe

In obiger Angelegenheit haben wir bereits in der „Ostdeutsche Bau-Zeitung“
Nr. 44 vom 10. 1. 1941 und Nr. 3/4 vom 15. 1. 1942 Ausführungen gemacht, die wir nach-
ziehen bitten. In Ergänzung dieser Ausführungen bitten wir Sie davon Kenntnis zu
nehmen, daß sich nunmehr der Generationsrat damit einverstanden erklärt hat, daß
die kleinen Diesels unter 30 PS, für die eine andere Umstellung praktisch nicht
in Frage kommt, soweit möglich auf Flüssiggas umzustellen ist. Wir bitten Sie, die
Anmeldungen zu diesem Fernunterricht bereits am 1. 3. 1942 bei der oben genannten
Gesellschaft für Arbeitstechnik E. V. vorliegen müssen.

[24] Betreff: Umstellung von kleineren Dieselmotoren auf heimische Brennstoffe

In obiger Angelegenheit haben wir bereits in der „Ostdeutsche Bau-Zeitung“
Nr. 44 vom 10. 1. 1941 und Nr. 3/4 vom 15. 1. 1942 Ausführungen gemacht, die wir nach-
ziehen bitten. In Ergänzung dieser Ausführungen bitten wir Sie davon Kenntnis zu
nehmen, daß sich nunmehr der Generationsrat damit einverstanden erklärt hat, daß
die kleinen Diesels unter 30 PS, für die eine andere Umstellung praktisch nicht
in Frage kommt, soweit möglich auf Flüssiggas umzustellen ist. Wir bitten Sie, die
Anmeldungen zu diesem Fernunterricht bereits am 1. 3. 1942 bei der oben genannten
Gesellschaft für Arbeitstechnik E. V. vorliegen müssen.

[25] Betreff: Umstellung von kleineren Dieselmotoren auf heimische Brennstoffe

In obiger Angelegenheit haben wir bereits in der „Ostdeutsche Bau-Zeitung“
Nr. 44 vom 10. 1. 1941 und Nr. 3/4 vom 15. 1. 1942 Ausführungen gemacht, die wir nach-
ziehen bitten. In Ergänzung dieser Ausführungen bitten wir Sie davon Kenntnis zu
nehmen, daß sich nunmehr der Generationsrat damit einverstanden erklärt hat, daß
die kleinen Diesels unter 30 PS, für die eine andere Umstellung praktisch nicht
in Frage kommt, soweit möglich auf Flüssiggas umzustellen ist. Wir bitten Sie, die
Anmeldungen zu diesem Fernunterricht bereits am 1. 3. 1942 bei der oben genannten
Gesellschaft für Arbeitstechnik E. V. vorliegen müssen.

[26] Betreff: Umstellung von kleineren Dieselmotoren auf heimische Brennstoffe

In obiger Angelegenheit haben wir bereits in der „Ostdeutsche Bau-Zeitung“
Nr. 44 vom 10. 1. 1941 und Nr. 3/4 vom 15. 1. 1942 Ausführungen gemacht, die wir nach-
ziehen bitten. In Ergänzung dieser Ausführungen bitten wir Sie davon Kenntnis zu
nehmen, daß sich nunmehr der Generationsrat damit einverstanden erklärt hat, daß
die kleinen Diesels unter 30 PS, für die eine andere Umstellung praktisch nicht
in Frage kommt, soweit möglich auf Flüssiggas umzustellen ist. Wir bitten Sie, die
Anmeldungen zu diesem Fernunterricht bereits am 1. 3. 1942 bei der oben genannten
Gesellschaft für Arbeitstechnik E. V. vorliegen müssen.

[27] Betreff: Umstellung von kleineren Dieselmotoren auf heimische Brennstoffe

In obiger Angelegenheit haben wir bereits in der „Ostdeutsche Bau-Zeitung“
Nr. 44 vom 10. 1. 1941 und Nr. 3/4 vom 15. 1. 1942 Ausführungen gemacht, die wir nach-
ziehen bitten. In Ergänzung dieser Ausführungen bitten wir Sie davon Kenntnis zu
nehmen, daß sich nunmehr der Generationsrat damit einverstanden erklärt hat, daß
die kleinen Diesels unter 30 PS, für die eine andere Umstellung praktisch nicht
in Frage kommt, soweit möglich auf Flüssiggas umzustellen ist. Wir bitten Sie, die
Anmeldungen zu diesem Fernunterricht bereits am 1. 3. 1942 bei der oben genannten
Gesellschaft für Arbeitstechnik E. V. vorliegen müssen.

[28] Betreff: Umstellung von kleineren Dieselmotoren auf heimische Brennstoffe

In obiger Angelegenheit haben wir bereits in der „Ostdeutsche Bau-Zeitung“
Nr. 44 vom 10. 1. 1941 und Nr. 3/4 vom 15. 1. 1942 Ausführungen gemacht, die wir nach-
ziehen bitten. In Ergänzung dieser Ausführungen bitten wir Sie davon Kenntnis zu
nehmen, daß sich nunmehr der Generationsrat damit einverstanden erklärt hat, daß
die kleinen Diesels unter 30 PS, für die eine andere Umstellung praktisch nicht
in Frage kommt, soweit möglich auf Flüssiggas umzustellen ist. Wir bitten Sie, die
Anmeldungen zu diesem Fernunterricht bereits am 1. 3. 1942 bei der oben genannten
Gesellschaft für Arbeitstechnik E. V. vorliegen müssen.

Meinung an den Rechnungsverband des Baugewerks Bezirksstelle Schlieben.

Betreff: Umstellung von Planiergeräten mit Viertakt-Motor auf Flüssiggas
Wir beabsichtigen, folgende 50-PS-Planiergeräte, Fabrikat Menck & Hambrück,
mit Viertakt-Motor, auf Flüssiggas umstellen zu lassen:
Fabrik-Nr. der Saupr. 2371
Fabrik-Nr. des Motors: 19076

Datum Firma:
Unterschrift

[22] Betreff: Umlauf nach belieferter Kontrollnummern und Sonderregelung für Kontrollnummern aus dem IV. Quartal 1941 und früheren Quartalen

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat mit Rundschreiben vom 9. d. Mts.
folgendes bekanntgegeben:

„Infolge der Einführung der Kontrollnummern können zahlreiche alte Bestellungen
von Kunden nicht ausgeführt werden, weil die Kontrollnummern nicht ausreichen.
Wenn der auftragvergebende Handwerker diese Bestellungen zurückzieht, oder, der
Auftragnehmer sie zurückgibt, dann werden die zu den Bestellungen gehörenden
Kontrollnummern wieder frei. Diese Kontrollnummern sind bis zum Ende des
IV. Quartals 1941 und früheren Quartalen, die jetzt nicht mehr verwendet werden
können. Die Reichsstelle für Eisen und Stahl hat jedoch gestatet, daß diese alten
Kontrollnummern, die aus dem IV. Quartal 1941 und früheren Quartalen
stammen, ausnahmsweise umgelassen werden.“

Darüber hinaus müssen bis zum 10. März 1942 dem zuständigen Rechnungs-
verband (überhalb des Altbezirks bei der Reichsstelle für Eisen und Stahl) ein-
geordnet sein. Aus dem Antrag muß hervorgehen, daß der Umlauf infolge der Einführung
der Kontrollnummern (Anordnung 3) erforderlich wird. Wie üblich sind die Kontin-
genzen nach Kontingenznummern zu ordnen und auszureichen.“

Da wir die umzulassenden Kontrollnummern bis spätestens 10. 3. 1942 unserer
Rechnungsstelle (überhalb des Altbezirks bei der Reichsstelle für Eisen und Stahl)
in Frage kommenden Kontrollnummern, die der Umlauf wegen der Einführung
von Kontrollnummern erfolgen muß, m u g h e n einzureichen, da später eingehende
Anträge keine Berücksichtigung finden können.

[23] Betreff: Kranken- und Arbeitslosenversicherung bei Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung

Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 28. Januar 1942 (Reichsanzeiger Nr. 33)
auf Grund des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherstellung der Arbeitslosen-
für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 15. Februar 1939 bis zu
weiteres folgendes bestimmt:

1. a) Aus Gründen der Verwaltungserleichterung für Betriebe und Versicherungs-
träger ist bei Versicherten, für die der Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsver-
dienst festgesetzt ist, die Berechnung der Beiträge und Leistungen nach folgenden
Grundsätzen vorzunehmen:

a) Die Unternehmer haben für Tage, an denen ein Gefolgschaftsmitglied, ohne
arbeitsunfähig krank zu sein, o h n e Zustimmung des Betriebsführers nicht gearbeitet
hat, kein Entgelt erhalten, das versicherungrechtliche Beschäftigungsverhältnis aber
fortgedauert hat (sogenannte Bummeltage), keine Beiträge zu entrichten. Auch die
Leistungen bemessen sich in diesen Fällen nach dem tatsächlich erzielten Arbeits-
einsatz.

b) Das gleiche gilt, wenn ein Gefolgschaftsmitglied, ohne arbeitsunfähig krank zu
sein, m i t Zustimmung des Betriebsführers bis zu drei Tagen nicht gearbeitet
hat, kein Entgelt erhalten, das versicherungrechtliche Beschäftigungsverhältnis aber
fortgedauert hat (unbezahlter Urlaub).

c) Hat ein Gefolgschaftsmitglied, ohne arbeitsunfähig krank zu sein, o h n e
Zustimmung des Betriebsführers an 14 aufeinanderfolgenden Tagen (Kolndatagen)
nicht gearbeitet und kein Entgelt erhalten, das versicherungrechtliche Beschäfti-
gungsverhältnis aber fortgedauert, so endet, gleichgültig, ob der Grundlohn nach
dem wirklichen Arbeitsverdienst nach Lohnfortzahlung im Krankheitsfall fest-
gesetzt ist, das versicherungrechtliche Beschäftigungsverhältnis mit Ablauf dieses
Zeitraumes; das Gefolgschaftsmitglied ist abzumelden bei der Abmeldung ist als
Tag des Austritts anzusetzen.

d) Das gleiche gilt, wenn ein Gefolgschaftsmitglied, ohne arbeitsunfähig krank zu
sein, m i t Zustimmung des Betriebsführers an 14 aufeinanderfolgenden Tagen (Kolndatagen)
nicht gearbeitet und kein Entgelt erhalten, das versicherungrechtliche Beschäfti-
gungsverhältnis aber fortgedauert, so endet, gleichgültig, ob der Grundlohn nach
dem wirklichen Arbeitsverdienst nach Lohnfortzahlung im Krankheitsfall fest-
gesetzt ist, das versicherungrechtliche Beschäftigungsverhältnis mit Ablauf dieses
Zeitraumes; das Gefolgschaftsmitglied ist abzumelden bei der Abmeldung ist als
Tag des Austritts anzusetzen.

e) Gefolgschaftsmitglieder, die nach a) aus dem versicherungrechtlichen Beschäfti-
gungsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten in den Fällen des § 24 RVO
keine Versichertenkarten.

f) Haben Kiefergelenken aus Anlaß von Wohnmachurlaub ihrer Ehepartner, ohne
arbeitsunfähig krank zu sein, m i t Zustimmung des Betriebsführers nicht gearbeitet
hat, kein Entgelt erhalten, das versicherungrechtliche Beschäftigungsverhältnis
fortgedauert (unbezahlter Urlaub), so sind für diese Zeit Beiträge zur
Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitslosen zu entrichten, so-
weit der unbezahlte Urlaub die Dauer von drei Wochen nicht übersteigt. Die Lei-
stungen bemessen sich nach dem vor Beginn des unbezahlten Urlaubs maßgebenden
Grundlohn.

g) Das gleiche gilt bei unbezahltem Urlaub aus Anlaß von Familienheimkehr.
h) Ist die Einziehung von Beiträgen zur Krankenversicherung und zum Reichsstock
für Arbeitslosen in den unter Nr. 1 und 3 angeführten Fällen für die Vergangen-
heit noch nicht durch Zahlung, Verrechnung, Anerkennung, Abrechnung, Verrechnung,
scheidung abgeschlossen, so ist die dort gegebenen Zeiten zu unterbreiten.

[24] Betreff: Anwesenheit des Herrn Dr. Hochbaum in Görlitz

Wir weisen unsere Mitglieder aus dem Geschäftsbereich Görlitz darauf
hin, daß der nächste Sitzungstag
Dienstag, den 10. März 1942,
stattfindet.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugewerks, Bezirksstelle Schlieben.

gez. A. Kurzer, Bezirksinnungsmeister.

gez. Dr. Hochbaum, Geschäftsführer.

Persönliches

Bezirksinnungsmeister, Baumeister Kurzer, Breslau, 50 Jahre

Am 7. März 1942 begeht der Bezirksinnungsmeister des Reichsinnungs-
verbandes des Baugewerks, Baumeister Albert Kurzer, seinen
50. Geburtstag. Neben seiner umfangreichen ehrenamtlichen Tätigkeit als
Ratscher der Stadt Breslau, als Leiter der städtischen Baudeputation und
Vizepräsident der Handwerkskammer Breslau hat der Jubilar schon vor
vielen Jahren dem baugewerblichen Organisationswesen sein Interesse
entgegengebracht. Vor Antritt seines Amtes als Bezirksinnungsmeister
vor er lange Jahre Obermeister der Baugewerks-Innung Breslau. Wir
beglückwünschen Baumeister Kurzer zu seinem Ehrentage und hoffen, daß
es ihm vermöge sein möge, noch viele Jahre weiterhin zum Wohle des
schlesischen Bauhandwerks tätig zu sein.

Unternehmerpersönlichkeit —

Unternehmerentschlußkraft

Eine Rückschau auf die letzten Jahre der Bautätigkeit, insbesondere die Aufgaben im Kriege und die Erfüllung, zeigt, in welch starkem Maße auch die Bauwirtschaft von Maßnahmen der Wirtschaftspolitik Lenkung erfaßt worden ist. Innerhalb einer gelenkten Wirtschaft wird natürlich das „freie Spiel der Kräfte“ nur insoweit Berechtigung haben können, als eben sich seine Ergebnisse in die wirtschaftsnotwendigen Wirkungen einpassen. Gerade die Bauwirtschaft ist in den letzten Jahren von Grund auf, sowohl vom Technischen als auch vom Wirtschaftlichen das Ziel einer außerordentlich großen Reihe von Maßnahmen der wirtschaftlichen Lenkung gewesen. Die Frage, in welchem Ausmaß sich hier noch Unternehmerpersönlichkeit und Unternehmerentschlußkraft betätigen können, gewann das Interesse wohl aller Baufachkreise, in erster Linie das des bangewerblichen Unternehmers. Wir haben immer schon betont, daß die Entwicklung in der Lenkung der Bauwirtschaft, daß überhaupt der Durchbruch des Wirtschaftlichen beim Bauen nicht eine Zerkleinerung ist, sondern das Ergebnis jahrelanger Entwicklung. Das Bild darf hier nicht getrübt werden, wenn darüber hinaus, durch die Kriegsverhältnisse bedingt und durch deren besonderen Baubedarf hervorgerufen, Lenkungsmaßnahmen das Bauen stärksten beeinflussen, die offensichtlich den Charakter zeitbedingter, vorübergehender Notwendigkeiten haben. Man hat immer gesagt, daß eines der großen wirtschaftlich-technischen Ergebnisse des Weltkrieges die ungeheure Zunahme der Motorisierung gewesen ist. Das heute durch Kraftwagen und Flugzeug stärksten beeinflusste Verkehrswild verdankt sicherlich der schnellen Aufwärtsentwicklung des Motorfahrzeuges im Weltkrieg seinen ersten Impuls. Vorbereitet aus den ganzen Notwendigkeiten heraus war die Umgestaltung des Verkehrswezens, natürlich auch schon in den Jahren vor dem Weltkrieg. Wenn auch durch den gegenwärtigen Krieg wohl die meisten Zweige der Technik erneuerte stärkste wirtschaftliche Impulse erfahren haben, so dürfte gerade der gegenwärtige Krieg, ja die Zeit vor seinem Beginn, etwa beim Westwallbau, stärksten Antrieb auf den Durchbruch des Wirtschaftlichen beim Bauen ausüben. Neben neuen Schaffensformen — neu Bauweisen — werkstoffumlagernde Konstruktionen — verstärkten Maschineneinsatz, treten neue wirtschaftliche Lebensformen und Lebensäußerungen — Gemeinschaftslebens beim Bauen — Preisbildungsfragen — Leistungsmaßstäbe. Wenn auch die Entwicklungslinien der Lenkung der Bauwirtschaft stärksten Auswirkungen auf Art und Zielsetzung des Betriebseinsatzes und stärksten Einfluß auf den Unternehmerentschluß bedingen, so ist es doch völlig verfehlt anzunehmen, die Regelung sei eine so vollkommene, wie sie wohl zu sein wünschten, in daß für den eigentlichen Unternehmerentschluß kein Raum mehr verbleibt, daß der Unternehmerpersönlichkeit im Hinblick auf ihre volle Entfaltung Not leidet.

Die Frage nach der Möglichkeit und Notwendigkeit der Unternehmerentschlußkraft hat gerade in der letzten Zeit mit der eben mehr betätigt als früher. Gewiß, das „nur-nach-Faustregel-Gehen“ und nur nach eigenem Gutdünken Handeln sind durch die bauwirtschaftliche Lenkung nahezu zunichte gemacht worden, gewiß, gerade die Kriegszeit erfordert Anweisungen an die Bauwirtschaft, die das Maß eigener Entschlüsse auf ein Mindestmaß herabsetzen. Aber das besagt doch bei weitem nicht, daß zur Erfüllung der gestellten Bauaufgaben es lediglich genüge, „nach den Vorschriften zu leben“. Diese Bestimmungen können ja letzten Endes nur dann zu vollem Erfolge führen, wenn sie von denen, deren Schaffen sie betreffen, in tatkräftiger Arbeit angewendet werden.

Wir möchten sagen, daß gerade in einer Zeit „ungehinderter Entfaltung“ die Persönlichkeit sich weniger beweisen kann, als in der, welche wirtschaftlich strenge Maßstäbe anzulegen pflegt. Wie war das doch mit der Preisermittlung seit Jahrzehnten? Von der einen Seite wurde sie zum Problem, um den „angenehmsten Preis“ erziehen, auf der anderen Seite fanden sich so viele Gründe darin, die Faustregel als preisermittelndes Mittel herbeizuziehen, und wie war es dann bei der wirtschaftlich-technischen Umbrüche so z. B. bei der Verwendung neuer Baustoffe, neuer Maschinen, der Veränderung des Betriebsumbaus? Selbstverständlich gehörte auch dazu die durchaus zu begründende Entschlußkraft. Aber kann man eigentlich dann noch von Entschlußkraft sprechen, wenn die aus ihr entstehende Maßnahme nicht begründeten, hitz- und stichsten Überlegungen entspricht? Andere Wirtschaftszweige als das Bauwesen unterliegen seit langem schon viel festeren wirtschaftlichen Maßstäben. Da diese Maßstäbe sich bei weitem nicht alle und die anderen auch nicht ohne weiteres auf die Bauwirtschaft anwenden lassen, ist allgemein anerkannt. Als Ausdruck der Unternehmerpersönlichkeit kann es doch auf keinen Fall gewertet werden, wenn früher aus manchem gewagten Entschluß heraus doch noch für den einzelnen Betrieb ein positives Ergebnis herauszuwirtschaften gewesen ist. Hier waren ja oft besondere charakterliche Einstellung des Einzelnen oder günstige Umstände die wahren Ursachen, nicht aber die Qualität des Unternehmerentschlusses.

Gerade die Wenden der Winterpause im Baugewerbe hätten ja eigentlich nicht nur der Überlegung des Betriebsergebnisses dienen sollen, sondern auch der Überprüfung der Fragen, ob sein bisheriges Vorgehen in jeder Richtung im wirtschaftlich sich gerechtfertigt hat, und gerade auf diesen Überlegungen wird der wahre Unternehmergeist Wege zur Leistungssteigerung des Betriebes finden können und hier wie in anderen Dingen ein weites Feld für die Betätigung seiner Entschlußkraft finden. Leider wird auch heute oft Unternehmerwillkürlichkeit noch mit Unter-

Parkettfußböden

In jeder Ausführung liefert und verlegt

Fritz Pohl, Sorauer Parkettkolor, Sorau

Telefon 2115

Telefon 2115

nehmerentschlußkraft verwechselt. Leider überschauen aber auch andere, daß die gegenwärtig in diesen Richtungen zu stellenden Anforderungen durchaus nicht den Abschluß der Entwicklung darstellen. Wir haben immer wieder gesagt, daß wir uns sozusagen vom Standpunkte des Wirtschaftlichen beim Bauen jetzt in einem Engpaß der Zusammenfassung aller Kräfte und Mittel befinden, dessen Überwindung nur beim Vorhandensein geeigneter Unternehmerpersönlichkeiten möglich sein wird, es bisher möglich gewesen ist und der die Unternehmerentschlußkraft mit besonderen Maßstäben zu messen gezwungen ist.

Sind es bei vielen nicht gerade die Zeiten gewesen, in denen sie mit bescheidensten Mitteln ihren Betrieb aufgebaut haben und in denen selbst kleine Aufgaben zu übernehmen sie vor erhebliche Fragen der Entschlußkraft gestellt haben? Die Unternehmerpersönlichkeit und die Entschlußkraft sind wohl in ihren Zielsetzungen durch die Wirtschaftslenkung und durch deren Niederschlag, die wirtschaftlichen Bestimmungen, stark auszureichen. Die Lähmung der Entschlußkraft und die Vernichtung der Unternehmerpersönlichkeit hingegen hat eine ganz andere Ausgangsquelle, nämlich allein die Aufgabenlosigkeit. Nur diese vermag Zielsetzungen und Handeln des Unternehmers völlig zu untergraben. Wie eigenartig auch die Aufgaben sein mögen, wie beschwerlich der Weg zu ihrer Erfüllung, nie kann „Aufgaben“ ein Mangel an Unternehmerpersönlichkeit und Entschlußkraft gegenübergestellt werden. Lediglich in der Einordnung bei der Aufgabenerfüllung die Einschränkung zu sehen, vermag der aktive, wenn auch durch Taxefragen noch so belastete Unternehmer nicht anzuerkennen. Dr. R. H.

Zur Bauausführung im Anliegerbeitragsrecht

Die Kostenerstattungspflicht nach § 15 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes (§ 15 Fluchtlini) ist auf eine Straßenbreite von 20 m (als 13 m nach jeder Seite) beschränkt. Die auf eine größere Breite entfallenden Ausbaukosten dürfen den Anliegern nicht auferlegt werden. Die Kosten der von bestehenden Verkehrsstraßen in begrenzten Teile der neuen Straße sind von allen Anliegern der neuen Straße durch Umlage nach der Frontlänge zu verteilen. Über Art und Qualität der Bauausführung entscheidet (auch im Rechtsmittelverfahren) die Gemeinde allein (PrOVG. i. PrVerwB. Bd. 36 S. 25). Die Bestimmung darüber, ob eine Straße ein- oder zweispurig bebaut ist, wird nach dem Ortsrecht durch die Aufstellung der Bebauungspläne getroffen. Dabei kommt es für die Natur einer Straße als beiderseitig bebaubar entscheidend nicht auf die technische Bebaubarkeit, sondern auf den Willen der Gemeinde an. Die Straße wird bauplanmäßig als eine Einheit angesehen. Deshalb geht es nicht an, sie für die Anwendung der Bestimmung der Beitragsordnung über die Bebauung in verschiedene Abschnitte zu zerlegen und diese als selbständige Straßen zu behandeln (so PrOVG. i. RVerwB. Bd. 57 S. 149). Bei Durchgangsstraßen bestimmt sich das für die technische Ausgestaltung einer Straße maßgebende „Bedürfnis“ im Sinne von § 15 Fluchtlini. nicht nach dem Umfang des Anliegerverkehrs allein, sondern nach dem gesamten auf dieser Straße liegenden Verkehr einschließlich des Durchgangsverkehrs (PrOVG. i. DVerw. 38 S. 499). Die in diesem Grundsatze liegende Erschwerung des Ausbaus an Durchgangsstraßen erscheint bauplanmäßig als zweckmäßige Lösung, weil die straßenförmige Bebauung entlang der Ausfallstraßen sich als verkehrshinderlich erwiesen hat. Für eine sogenannte „vorhandene (= anbaufähige) Straße i. S. d. § 15 Fluchtlini. besteht bekanntlich keine Beitragspflicht. Es ist darauf hinzuweisen, daß diese bei Erlass des Ortsstatuts vorhandene gewesene technische Eigenschaft durch städtebauliche Entwicklung (etwa vom Dorf zur Industriestadt) nicht aufgehoben wird (PrOVG. RVerwB. 38 S. 104).

Die Straßenfluchtlinienfeststellung legt den Verlauf der Straße im Gelände fest, stellt aber an sich keinen Plan für die Art und Weise des technischen Ausbaus (Bauprogramm) dar (PrOVG. v. 10.9.40 — II C 87, 39 — I. IndSt. 1941 I 92).

Dr. H. M.

Gegen Wasserdampfung

schützt den Taucher der Anzug —
BAUTEN werden dagegen mit

ISOLAMENTI

dem hochkonzentrierten Mörtelzusatz
ebenso sicher abgedichtet. Kein Ausblühen des Zements.

Alleinherstellung
Gustav Schmidt & Co. Chem. Fabrik, Hamburg-Eidelstedt

Ersatz vernichteter Urlaubskarten

Der § 11 der Tarifordnung über das Urlaubsmarkensystem vom 15. 10. 1940 enthält Bestimmungen über die Ersatzleistung für vernichtete und unbrauchbar gewordene Urlaubskarten. Nach diesen ist die Ersatzleistung an zwei Voraussetzungen bzw. Nachweise geknüpft. Einmal wird der Nachweis verlangt, daß die Urlaubskarte tatsächlich vernichtet oder unbrauchbar geworden ist. Weiter ist Erforderlich, daß der Betrag der in der Karte enthaltenen und mit ihr vernichteten Urlaubsmarken einwandfrei nachgewiesen wird. Können diese beiden Voraussetzungen erbracht werden, dann werden Zahl und Wert der verlustig gegangenen Marken durch eine Ersatzurlaubskarte nachgewiesen. Über das Verfahren usw. enthält die Verordnung des Reichspostministers vom 31. 1. 1938 nähere Vorschriften. So ist wichtig, daß eine Ersatzleistung grundsätzlich dann nicht stattfindet, wenn die Urlaubskarte lediglich verlorengegangen ist, da in diesen Fällen der Nachweis des tatsächlichen Verlustes nicht erbracht werden kann. Mit den durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnissen befaßt sich eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 10. 10. 1941 und eine solche des Reichspostministers vom 2. 10. 1941. Geregelt wird hier die Ersatzleistung bei durch Kriegsschäden vernichteten Urlaubskarten. Werden Urlaubskarten durch Fliegerbeschäden vernichtet, dann ist ein besonderes, vereinfachtes Verfahren eingeführt. In diesen Fällen hat der Betriebsführer festzustellen, wieviel Marken in der vernichteten Karte eingeklebt sind. Dies kann durch Befragen der Arbeitskameraden usw. unsicher festgestellt werden. Für die ermittelte Zahl hat der Unternehmer die entsprechenden Ersatzurlaubskarten auszustellen. In diesem hat er für jede Lohnwoche den in Frage kommenden Betrag der Urlaubsmarken einzutragen. Diese Ersatzurlaubskarten hat der Betriebsführer zusammen mit einer Erklärung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind, dem Reichsrentenamt der Arbeit einzureichen. Gleichzeitig hat er die Freigabe der in Betracht kommenden Beträge zu beantragen. Nach Prüfung der Unterlagen gibt der Reichsrentenamt der Arbeit die Sache an die zuständige Reichspostdirektion weiter. Diese hat den Auftrag, die Anträge wohlwollend und beschleunigt zu bearbeiten.

Kleis.

Gebühren an Bau- und Ingenieurschulen

Erl. des RMFWV. vom 16. 12. 1941 — E IV a 8139/41 —

Die weitgehende lehrplannmäßige Vereinheitlichung der deutschen Bau- und Ingenieurschulen erfordert auch einheitliche Gebühren. Die Gebühren an den Staatlichen Bau- und Ingenieurschulen in Preußen sind bereits vereinheitlicht worden. Die gleichen Gebühren gelten auch in den beiden Ostmarken. In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland werden diese Gebühren ebenfalls nicht überschritten.

Um eine einheitliche Höhe der Gebühren zu erreichen, ordnet der Reichserziehungsminister im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen an:

1. In den Ländern haben die Unterrichtsverwaltungen darauf zu halten, daß die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Gebühren an staatlichen Schulen nicht überschritten werden. Sollten die Gebühren in Einzelfällen höher liegen, so ist im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde zu prüfen, ob und wann sie gesenkt werden können.

2. Nichtstaatliche öffentliche, insbesondere kommunale Schulen haben, sobald es die Finanzlage zuläßt, die Gebührensätze als Höchstsätze einzuführen. Für Preußen bemerkt der Reichserziehungsminister, daß die Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz festgesetzt werden und hierfür die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich ist. Bei der Genehmigung ist zu beachten, daß die Finanzlage der Gemeinden durch den Krieg zum Teil nicht mehrblich angespannt ist und daß während des Krieges Einnahmeausfälle möglichst vermieden werden müssen.

3. Den übrigen, insbesondere den privaten Schulen ist im Rahmen des staatlichen Genehmigungs- und Schulaufsichtsrechts zur Auflage zu machen, daß die staatlichen Gebührensätze nicht überschritten werden dürfen. Während des Krieges können auf begründete Anträge hin Ausnahmen zugelassen werden.

Gebühren an Bau- und Ingenieurschulen

Fischschreib- (Anmelde-) Gebühr für Ausweis Karte an einer Bau- oder Ingenieurschule	3 RM
Erfassung der Unkosten für Praktikantenberatung an Ingenieurschulen (einmalig bei Anmeldung)	2 RM
Schulgeld an Bau- oder Ingenieurschulen im Semester	80 RM
Auslesepfehlung bei Aufnahme in das unterste Semester einer Bau- oder Ingenieurschule	10 RM
Aufnahmeprüfung für ein höheres Semester einer Bau- oder Ingenieurschule (auch bei ganzer oder teilweise Wiederholung)	15 RM
Abschlußprüfung (auch bei Wiederholung) für Auswärtige (Nicht-studierende) an Bauschulen	50 RM
an Ingenieurschulen	100 RM

Für die Gebühren für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Studentenschaftsbeitrag usw. gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen.

Einladung und Aufforderung zur Teilnahme an Vorträgen für bauschaffende Ingenieure

Der Deutsche Beton-Verein, Arbeitskreis Betonbau der Fachgruppe Bauwesen im NS-Bund Deutscher Technik, führt im Gau Niederschlesien in den Monaten Februar und März 1942 zweitägige Vortragsveranstaltungen durch, die den Zweck haben, allen bauschaffenden Ingenieuren eine Vertiefung ihrer Kenntnisse über den Baustoff Beton und seine Verarbeitung in umfassender Weise zu ermöglichen. Die Einladung und Aufforderung zur Teilnahme an den Vorträgen ergeht daher an alle Bauingenieure, Bauleiter und Bauführer des Betonbaues bei Behörden, Privatunternehmen, Baugesellschaften usw.

Die Vorträge sind in folgenden Städten vorgesehen: Breslau am 26. und 27. Februar in der Berufsschule, Zwingerplatz 6/7, Liegnitz am 2. und 3. März in der Brauerer-Kommune, Görlitz am 5. und 6. März in der Staatlichen Bauschule, Am Friedrichplatz, Hirschberg im März in Vorbereitung.

Der Vortragsbeginn an diesen Tagen ist auf 8.30 Uhr festgesetzt worden. In jeder Stadt finden 5 Vorträge mit rund 2000 Lichtbildern und der Filmvorführung „Werkgerechtes Bauen“ statt, denen die neuesten Erfahrungen der Praxis zugrunde gelegt sind. Die Vorträge behandeln: 1. Grundlagen des Betons und Eisenbetons, chemische Einwirkungen, von Dipl.-Ing. Brzysky - Wien. 2. und 3. Herstellung, Verarbeitung, Nachbehandlung, von Bau-Ing. Mertens - Berlin. 4. Prüfverfahren, von Dr. Winter-Regensburg. 5. Schalung, Rüstung, Bewehrung, von Bauassessor Warsitz - Breslau.

Die Beteiligte an den Vorträgen ist für Mitglieder der Fachgruppe Bauwesen im NSBDT, kostenlos. Nichtmitglieder zahlen einen Unkostenbeitrag in Höhe von 5.— RM an die Fachgruppe Bauwesen in Breslau 5, Salvatorpl. 5, Aurf 5 66 68, Postcheckkonto Breslau Nr. 88952. Dort werden auch die Eintrittskarten für alle Teilnehmer ausgegeben. Die Bestellungen der Eintrittskarten werden ab sofort — gegebenenfalls bei gleichzeitiger Einzahlung des Betrages — von der Geschäftsstelle Fachgruppe Bauwesen in Breslau entgegengenommen. Eintrittskarten werden auch an den Vortragstagen am Saaleingang ausgegeben.

Der Gausfachgruppenvater

i. A.: Jäger.

RÜTTELDRUCK
GRUND- UND AUSBAUGRÄBEN
BODENVERDICHUNG
ORTSPFAHL
VERDICHTE GRUNDLAGEN
UND VERDICHTE TRÄGER
FÜR ALLE BAUWEISEN

JOHANN KELLER
KÖLN

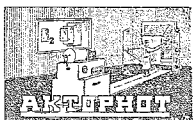
O3Z. 1942 Heft 9/10. Seite VI 26 Februar

PHOTOKOPIEN
ORIGINALGETREU
BEWEISKRÄFTIG
OHNE
DUNKELKAMMER
MIT



Umzeichnungen
auf photographisch. Wege
Photokopien
Transparente
Lichtpausen
Photomechanische
Übertragungen
in einem Gerät

Sicherung der
Konstruktions-
unterlagen
durch Kleinfilmmarchiv
Aufnahme
Rückvergrößerung
in einem Gerät
(maßstabsl. Umzeichnen)



VEREINIGTE PHOTOKOPIER-APPARATE
K. G.
Dr. Böger
HAMBURG 13 BERLIN W9

06



Die Osram-D
der Zeit entspricht:
Aus wenig Strom
macht sie viel Licht!

OSRAM-D

... und
was bedeutet die Zahl

4203?

Diese Frage erläutert Ihnen unsere Schrift über die
WERNER Durchschreibe-Buchhaltung. Wenn Sie
sich mit den gegebenen Vorschriften vertraut ma-
chen wollen, senden wir sie Ihnen unverbindlich und
kostenlos zu. Sie erkennen dann die mühelose Er-
füllung des Pflichtkontenrahmens durch die



WERNER

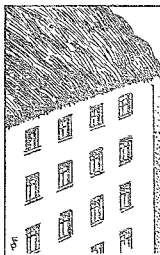
DURCHSCHREIBE-BUCHHALTUNG

Carl Werner, Reichenbach i. V. 2, Postfach 10

Unverbindliches Angebot und Vorführung durch

Johannes Rührmund, Breslau 2, Gartenstraße 66/70, Fernruf 57207

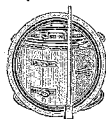
CBZ 1942 Heft 7/10, Seite VII 26. Februar



Hochhaus
mit
Strohdach?

Abgesehen davon, daß solche Bauart unschön wirkt, würde die
Ausführung schon wegen des Verbotes von Strohdächern für
Hochhäuser unterbleiben müssen. Das ist heute allgemein be-
kannt. Die tägliche Praxis fordert vom Bauvachmann aber oft
die Klärung weit schwieriger Rechtsfragen. Zuverlässige Ant-
wort kann in solchen Fällen nur nach Prüfung der geltenden
Vorschriften gegeben werden. Wie praktisch und zeitsparend,
wenn diese Vorschriften in dem ergänzbaren Sammelwerk
„Das gesamte Boden- und Baurecht“
stets zur Hand sind. In der von Dr. jur. Mölders und Rechts-
anwalt Bürmann bearbeiteten Lose-Blatt-Sammlung sind auf
rd. 2300 Seiten in zwei Sammelordnern alle Rechtsnormen
für die Bauwirtschaft und den sozialen Wohnungsbau zu-
sammengestellt und erläutert. Alle geänderten und neuen Vor-
schriften werden als Ergänzungsblätter pünktlich nachgeliefert.

Abtrennen und an den Hermann Luchterhand Verlag,
Charlottenburg 9 oder an eine Buchhandlung einsenden!
Senden Sie — zur 14-tägigen Ansicht mit Rückgaberecht —
gegen Nachnahme. — In Rechnung (Nichtigkeitswilsches streichen)
„Das gesamte Boden- und Baurecht“ einzeln oder bis zum
Lieferlag erschienenen Ergänzungen zum Preise von RM 11.— und
alle weiteren Ergänzungen zum Seitenpreis von 1/2 Rpf. Bei
vierteljährlicher Bestellung. Abbestellung jederzeit, je-
doch nur schriftlich. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wohn-
sitz der Lieferfirma oder Berlin. (Stempel und Unterschrift)



Betonrohr- Formen und Maschinen

liefert



Katzer & Kramer, Maschinenfabrik, Bielefeld 21

ZUM BAUEN UND ZIMMERN



KRAGES-PLATTEN

bieten durch ihre wertvollen Eigenschaften vielseitige Verwendungsmöglichkeiten. Die Größtlichkeit dieses Baustoffes aus Holz, der Nutzholz erspart, gestattet eine rasche Arbeitsweise.

Krages-Platten werden mit den üblichen Werkzeugen des Tischlers und Zimmermanns bearbeitet.

Die Maße 510x165 cm in den Stärken 3, 4 und 5 cm ermöglichen bei Innen- und Außenverkleidungen eine große Arbeits-erleichterung.

Über weitere Einzelheiten unterrichtet Sie gern unser Beratungsdienst. Zurzeit steht unsere Produktion im Dienste der Kriegswirtschaft. Der Verkauf erfolgt ausschließlich durch den Fachhandel.

KRAGES & KRIETE

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, LEIBNIZSTRASSE 18
WERKE: KÖNIGSBERG-PR. • SCHÖNHEIDE-ERZG. • SCHEUERFELD-SIEG

IM FREIEN UND INNERN



die bewährten,
klarigen, unauslaugbaren
HOLZSCHUTZMITTEL
auch zur farbigen Anstrichbehandlung

Deutsche Solvay-Werke Aktiengesellschaft
Zweig Niederlassung Alkaliwerke Westeregeln
Westeregeln (Bez. Magdeburg)

Unterkunftsbaracken Baubuden Hallenbauten

aller Art, in transportabler und
ortsfester, seit Jahre bestan-
dewährter Konstruktion

in allen Größen in Spezialausführung

mit alle Zwecke, sowie sämtliche andere Holzbauteile
kurzfristig lieferbar durch:

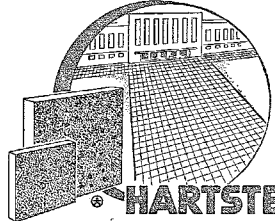
Holzhaus- u. Hallenbauwerke Otto Schneider, Bernsdorf O.L., Gegr. 1910, Tel. 239-240.

Schürmann & Hilleke, Neuenrade i. W.

Fordern Sie Gratismuster:



Stahlnägel „Marke Baer“ D.R.P. sparen Zeit
beim Anschlagen von Fußböden u. Holzverkleidungen, direkt auf Beton, Ziegelsteine
u. härteste Eichenbohlen, durch Wegfall von Suchen, von Krößen u. Dübelsteinen



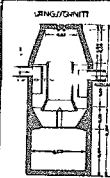
Nach
DIN 485

HARTSTEIN Platten

für hochbeanspruchte Bodenflächen aller Art
sowie für Gehwege und Terrassen im Freien

Die Hartstein-Platten werden aus Basalt, Granit
und Gneiss feinzerkleinert, geschichtet und ausge-
schliffen in den Größen 30x30x3 und 50x50x5 cm.
Als wasser- und witterfest sind sie besonders
zur Verwendung im Freien geeignet, während
ihre außerordentliche Widerstandsfähigkeit sie
überall dort an Plätze sein läßt, wo Boden-
flächen besonders robust beansprucht werden.
Unterrichten Sie sich durch eine Anfrage.
Über unsere Maschinen, Travertin- und Sand-
stein-Platten unterrichten wir Sie ebenfalls gerne.

GUTHRIE & WILSON
ORIGINAL PATENTED IN AMERICA



„Hydora“ Kläranlagen

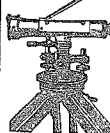
für
Einzelhäuser
Siedlungen
Industrie

Friedr. Hennings, K. G.
Deutsch Krone (Pom.)



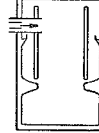
**G.E.S. SCHULZE
SCHÖNBERG O.L.**
gegr. 1888 - Ruf. 5

Nivellier-Instrumente Theodolite Meßgeräte Reißzeuge usw.



Illustr. Preis, Kataloge
gegründet 1886
Georg Butenschon
Bahrenfeld b. Hamburg

Kläranlage Zehrwolf



für Haus
Industrie und
Gewerliche Abwässer
Befriedigend anerkannt
glänzend bewährt
danke Bauwerke
Neumarkt i. d. Lausitz

Schlacke

Größtlieferung per Kahn und Waggon

Rolf F. Schütt
Straßen- und Wasserbaustoffe
Berlin W 30, Geisbergstraße 11
- Fernr. 2407 08 u. 09



Bei Zugdruckverfärbungen und Rauh-
rücken verwendet man mit Erfolg
Schmerlein-Einheits

Verlangen Sie illustriertes Katalog
H. ACHILLES
Betonwerk - NOSSEN 10